Hols.
340

Hols 340

Rühs

Das Verhältniß

Hollſteins und Schleswigs

zu

Deutſchland und Dänemark.

Eine publiziſtiſche Darſtellung

von

Dr. Friedrich Rühs,

ordentlichem Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität zu Berlin, Hiſtoriographen des preußiſchen Staats und Ritter des Ordens vom Nordſtern.

Berlin, 1817.

Bei G. Reimer.

Den

Schleswig = Hollſteinern.

Ihr hand viel frommer Knechten
Und mengen ſtolzen Mann;
Sie können all wohl fechten,
Daran ſo tund ſie gan,
Sie hand's gar dick bewieſen
In dieſem Widerſpan:
Sie ſind gar hoch ze bryſen,
Gott wöll' in byeſtan.

Aus dem alten Liede von der Ragatzer Schlacht.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Reſte alter Freiheit, die das deutſche Volk aus vielfältigen Stürmen bis auf das Ende des achtzehnten Jahrhunderts gerettet hatte, gingen in der ſchrecklichen Zeit, die Bonaparte und ſeine Schaaren herbeiführten, völlig verloren; während die Fürſten franzöſiſche Satrapen und Vaſallen wurden, waren die Völker der unbedingten Willkühr derſelben Preis gegeben; man bekleidete ſie mit dem Namen Souveränetät; auf einem durchaus leeren, weder philoſophiſch noch hiſtoriſch begründeten Begriffe ward das Gebäude eines unbeſchränkten Despotismus aufgeführt. Es entſtand ſelbſt eine jammervolle Knechtſchaft der Meinungen und Anſichten: welchen Abſtich machen die freien und hellen Aeußerungen, die bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts überall in Deutſchland herrſchten und unbeſorgt ausgeſprochen wurden, gegen die ſeitdem entſtandene Aengſtlichkeit und Beſchränktheit. Grundſätze und Wahrheiten über die Natur

des Staatsvereins und die Rechte der Völker, die längſt auf's Reine gebracht waren, wurden nicht blos bezweifelt und beſtritten, ſondern als die Ausgeburten einer Alles zerſtöhrenden Revolutionszeit dargeſtellt und als gefährlich und hochverrätheriſch verſchrien: ja es hat nicht an Sophiſten gefehlt, die, bereit Gott, das Volk und das Vaterland zu verrathen, die alte Dummheit und die alte Sünde zu einem ſtattlichen Syſteme politiſcher Weisheit aufzuſtutzen ſuchten.

Aber die Keime eines höhern und edlern Lebens, die in Deutſchland ausgeſtreuet ſind, werden nicht untergehen; es würde im Widerſpruche ſeyn mit der Natur jeder Entwicklung, daß eine ſolche Zeit der Begeiſterung der Anſtrengung und Tugend, wie die der Errettung war, ohne tiefe Wirkungen bleiben könnte; ſchon zeigt es ſich in der Theilnahme, die die Deutſchen für einander empfinden; ſie wird immer zunehmen, ſobald nur erſt einige äußere Vereinigungspuncte wieder hergeſtellt ſind, die ſich ihrer Natur nach immer vervielfältigen müſſen. Wahrheit und Recht dürfen offen auftreten: ſie können der Anerkennung aller edlen Gemüther gewiß ſeyn: die öffentliche Meinung reicht den Männern den Kranz dar, die, zu Volksvertretern berufen, ſich nicht entſchließen können, um ein glattes Heuchelwort alte Rechte und heilige Freiheiten aufzuopfern; die mit edler Selbſtverleugnung, wenn ſie auch der Gewalt weichen müſſen, doch nicht ein Haarbreit von ihrem Rechte aufgeben.

Mit der Theilnahme, die ein ſo erhebendes Schauſpiel nothwendig erregen muß, haben gewiß alle Deutſche die tapfern Bemühungen der ſchleswig-hollſteinſchen Ritterſchaft zur Behauptung der alten Gerechtſame, die dem Lande zuſtehen, und zur Begründung einer Verfaſſung, die ſie ſichert, begleitet: dieſe Theilnahme muß um ſo mehr ſteigen, da dieſe Bemühungen leider! bis jetzt fruchtlos geblieben ſind, und wahrſcheinlich nur die Vermittlung des deutſchen Bundes zu dem erwünſchten Ziele führen wird. Die ſtreitigen Fragen ſind mit Scharfſinn und Gelehrſamkeit von trefflichen und würdigen Männern erörtert; die hollſteinſche Geſchichte iſt durch den Fleiß ausgezeichneter und eifriger Forſcher und Sammler ſo ſchön in's Licht geſetzt, daß nur rohe Unwiſſenheit oder blinde Schmeichelei einen Augenblick über das Recht und die Wahrheit in Zweifel ſeyn kann; indeſſen wird demjenigen Theile des deutſchen Gemeinweſens, dem dieſe Angelegenheit an ſich von Bedeutung erſcheint, dem es aber an Zeit und Hülfsmitteln fehlt, ſie im Einzelnen zu verfolgen, vielleicht eine gedrängte hiſtoriſche Erzählung willkommen ſeyn; ich habe verſucht, ſie ohne Zorn und Vorliebe zu geben, wozu ich keine Veranlaſſung hatte; ich beſchränke mich allein auf die Zuſammenſtellung und Beurtheilung derjenigen Thatſachen, die ſich auf das Verhältniß Schleswig-Hollſteins zu Dänemark und Deutſchland beziehen, ohne mich auf die Entwicklung allgemeiner Grundſätze einzulaſſen, wozu hier nicht

der Ort iſt *), oder mit Vorſchlägen zu künftigen Einrichtungen aufzutreten, wozu ich mich nicht berufen fühle. Nur den Anſchein einer eigennützigen Selbſtſucht möchte ich durch die einfache Kraft einer ungeſchmückten hiſtoriſchen Darſtellung von Hollſteins Edlen entfernen, den eine leidenſchaftliche Partheiſucht „in unſerm ſo ſouveränen, Despotismus ſo nährenden und Despotismus ſo ſuchenden Zeitalter" **) über Männer zu verbreiten ſucht, die gerade nicht tanzen wollen, wie die Hof- und Miniſterpfeife ertönt.

*) Die meinigen habe ich dargelegt in einer Reihe von Abhandlungen, die nach und nach unter dem Titel: vermiſchte Schriften ſtaatswiſſenſchaftlichen Inhalts erſcheinen werden; beſonders im Thraſymachus oder die Reſtauration der Staatswiſſenſchaften, und über Deutſchlands Einheit im erſten Bande.

**) So nannte Spittler (Gött. hiſtor. Magazin 1, S. 77.) vor ſchon 30 Jahren das ſeinige!!

§. 1.

Die Länder, aus denen die Herzogthümer Schleswig und Hollſtein beſtehen, die auf 320 gevierten Meilen mehr, als 600,000 freie, einſt durch ihre Freiheit und ihren Wohlſtand glückliche Menſchen nähren, ſind nach und nach an einander gekommen: auch die Menſchen ſind mannichfaltiger Abſtammung, Jüten und Sachſen, Frieſen und niederländiſche Coloniſten: doch ſamt und ſonders germaniſches Blut; denn die wenigen Slaven in der ſüdoſtlichſten Ecke, im alten Wagerlande und auf der Inſel Femarn, ſind ſeit lange, wie überall im nördlichen Deutſchlande, ſo ganz zu Deutſchen geworden, daß ſich im Volkscharacter und in der Verfaſſung auch keine Spur erhalten hat, die an das Slaviſche erinnerte. Das höhere, gemeinſame deutſche Element, das in dem ganzen höhern Bedürfniß des Volks ſich ausdrückt und der geiſtigen Bildung deſſelben ihren Character giebt, hat ſich überall geltend gemacht: das Niederſächſiſche iſt mit wenigen Ausnahmen die Umgangsſprache des gewöhnlichen Lebens, während, wie überall in Niederdeutſchland, die weiche, ausgebildete, hochdeutſche Mundart für die edlern Verhältniſſe, in der Religion und in den rechtlichen Verhandlungen herrſchend ward. In manchen Beziehungen der bürgerlichen Verfaſſung haben ſich natürlich in den einzelnen Theilen Verſchiedenheiten und Abweichungen erhalten, aber ſie ſind durchaus nicht von der Art, daß ſie der innigen Vereinigung zu einem po-

litiſchen Ganzen im Mindeſten Eintrag thun. Der Nordfrieſe, der Schleswiger, der Eiderſtädter, der Angle, der Dithmarſche, der eigentliche Holſte, der Wagrier, der Femeraner u. ſ. w. bilden bei allen ihren kleinen Eigenthümlichkeiten eine Einheit und eine wahre Verbrüderung, einen deutſchen Stamm, in dem ſich noch ſchöne Reſte altdeutſcher Verfaſſung, Freiheit und Tugend erhalten haben, das dithmarſiſche Bauerweſen, der alte Holſterglaube u. ſ. w.

§. 2.

Die innere Entwicklung Hollſteins und gewiſſermaßen auch Schleswigs trägt genau denſelben geſchichtlichen Character, den ſie in den andern norddeutſchen und ſächſiſchen Ländern zeigt; kleine Verſchiedenheiten ausgenommen, haben ſich die Verhältniſſe in den verſchiedenen Zweigen des herrſchenden Hauſes, die ſtändiſchen Rechte, das Guts- und Bauernweſen in den Theilen, wo Leibeigenſchaft ſtatt fand u. ſ. w., ganz ſo einfach und natürlich gebildet, wie in Brandenburg, Mecklenburg und Pommern. Freilich hat neulich ein Schriftſteller *) die Dinge von einer andern Seite darzuſtellen geſucht: glaubt man ihm, ſo iſt Alles in Schleswig-Hollſteins Verfaſſung aus ſchlauer Abſicht entſtanden: er zeigt in der Geſchichte eine Pfiffigkeit auf, die man der alten deutſchen Zeit unmöglich zugetrauet hätte, von der ein Machchiavelli treffliche Beiſpiele entlehnen könnte. Er bemüht ſich, in **Spittlers** Fußſtapfen zu treten, und in der That

Wie er ſich räuspert und wie er ſpuckt,
Das hat er ihm glücklich abgeguckt.

Der Mann iſt ſichtbar in Bonaparte's Schule geweſen, und man merkt's, er hat etwas gelernt. Unſchuldige Leſer, die nicht gewohnt ſind, es mit den Worten ganz

*) Blicke in das Ständeweſen und in die Entwicklung der Landes- und Gutshoheit in Hollſtein. Kiel 1817. 8.

genau zu nehmen und jeden Satz zu prüfen, können ſich durch die Zuverläſſigkeit beſtechen laſſen, womit die unerhörteſten Behauptungen, die geheimſten Antriebe, gleichſam als unmittelbar dem innerſten Herzen längſt verblichener Männer abgelauſcht, dargeſtellt werden. Aber bläſt man den Schaum fort, ſo ſieht man die Seichtigkeit und findet, daß nichts auf dem Grunde iſt. Wir haben immer geglaubt, daß ein freies, frommes und gerechtes Gemüth, eine unbeſtechliche, gleichſam inſtinctmäßige Wahrheitsliebe, ein offner Sinn für jede fremde Eigenthümlichkeit, die Leichtigkeit, das Weſen fremdartiger Formen und entfernter Zeitalter ſich gleichſam anzufühlen, ein ſchnelles Abſtractionsvermögen, eine gründliche Vertraulichkeit mit aller klaſſiſchen Bildung, genaue Bekanntſchaft mit Sprachen und Völkern, eine unermüdete Arbeitſamkeit und ein eiſerner Fleiß den Hiſtoriker bildeten: und dieſe Eigenſchaften ſind es auch, die mehr oder minder bei allen ausgezeichneten und preiswürdigen Geſchichtſchreibern vorgeherrſcht haben. Hier aber tritt ein Mann auf und verlangt noch andere Dinge: — „eine kleine diplomatiſche Laufbahn; (als wenn man nicht auf einem leichtern Wege Abgeſchmacktheiten und Erbärmlichkeiten erfahren könnte!) einen kleinen Blick in das geheime Leben der franzöſiſchen geheimen Polizei; (warum nicht auch einiges Studium der berühmten Räuberbanden am Rhein und der Moſel und ihrer Häupter?) Aufmerkſamkeit auf die Wirkſamkeit unbedeutend ſcheinender Privaten; (laß fahren die Juden, Kammerdiener, Huren u. ſ. w.) auf das öffentliche Leben der Functionen; (gut, wenn's deren giebt, aber gleichgültig in unſrer alten deutſchen Provinzialgeſchichte) auf die Principien, die furchtbare Menſchen leiten" (wenn ſie welche haben)*). Bei den Bearbeitern der ſchleswig-hollſteinſchen Geſchichte

---

*) Blicke ꝛc. S. 70.

vermiſſen wir es gar nicht, daß ſie von dieſen Lumpen=rückſichten frei waren: ſie verderben und verfälſchen das Gemüth, und verſchließen die Blicke — ich berufe mich zum Beweiſe auf den angeführten Verfaſſer — vor dem Nächſten, Rechten, Wahren und Einfältigen.

§. 3.

Schleswig und Hollſtein ſind wenigſtens ſeit einem halben Jahrtauſend als vereinigt zu betrachten: die Verfaſſung beider Länder iſt ſo zuſammengewachſen, daß eine Trennung nothwendig das innere Lebensprincip beider Theile angreifen und zerſtören würde. Nach der unglücklichen Auflöſung des deutſchen Reichs ſchien es natürlich, daß die däniſche Regierung Schleswig=Hollſtein unmittelbar ihren übrigen Staaten anzuſchließen, ſie denſelben einzuverleiben ſuchte; allein die Verſchiedenheit der politiſchen Entwicklung war ſo groß, daß eine ſolche Vereinigung nothwendig die gewaltſamſten Zerrüttungen und Erſchütterungen zur Folge haben mußte; die Schleswig=Hollſteiner konnten ſich auch nicht an die Trennung von dem Volke, dem ſie innerlich angehörten, gewöhnen. Auch ſie ſahen daher in dem Sturze der franzöſiſchen Uebermacht das Zeichen ihrer Errettung: grade die Erfahrungen der letzten Jahre hatten den Werth der alten Verhältniſſe recht ſchätzen gelehrt; laut und allgemein äußerte ſich der Wunſch, ſie wieder anzuknüpfen, und die Theilnahme an den Siegen der Verbündeten war in Hollſtein eben ſo tief, eben ſo herzlich, als in irgend einem deutſchen Lande. Hollſtein ward wieder als ein Theil Deutſchlands anerkannt: aber es ſollte dieſes Glück um einen theuren Preis erkaufen; es ſollte von dem Lande getrennt werden, mit dem es durch die Prüfungen einer ſo langen Zeit gleichſam eins geworden war. Schriftſteller traten mit der Verſicherung auf, daß Schleswig eine däniſche Provinz ſey, daß es ſich dem furchtbaren Königsgeſetze unterworfen, mithin kein Recht auf eine ſtändiſche Verfaſſung habe, und daß die bisherige Ver=

bindung zwiſchen den beiden Herzogthümern gleichſam erſchlichen und widerrechtlich geweſen ſey *). Aber dieſe Behauptungen ſind ſo kundbar falſch, daß es keiner großen hiſtoriſchen Gelehrſamkeit bedurfte, um das Grundloſe, Verwegne derſelben einzuſehen: und man muß den Verfaſſer der angezeigten Schrift bedauern, ſich ſo bloßgeſtellt zu haben; es mag ihn nun irrige Meinung oder der leidige Wunſch der Empfehlung zu dem mislichen Verſuche, eine alte Wahrheit ſophiſtiſch umzuſtoßen, veranlaßt haben, ſie iſt auch von einem ſcharfſinnigen und gelehrten Kenner ſeiner vaterländiſchen Geſchichte und Verfaſſung auf's ſiegreichſte gerettet und vertheidigt **).

§. 4.

Bei der Beurtheilung der ganzen Streitſache liegen folgende hiſtoriſche Wahrheiten zum Grunde. Schleswig iſt in den älteſten Zeiten allerdings der däniſchen Herrſchaft unterworfen oder vielmehr wirklich ein Theil Dänemarks geweſen: indeſſen mag auch hier zweifelhafter Beſitz geweſen ſeyn, eigentlich deutſche Stämme mögen ſich eben ſo gut über die Schlei und Eider hinausgezogen haben, als über den Rhein ***). Das ſüdliche Jütland, denn dieſen Namen führt Schleswig in der Vorzeit, ward aber, nach der allgemeinen Weiſe des Mit-

---

*) Das wahre Verhältniß des Herzogthums Schleswig zum Königreiche Dänemark. Eine hiſtoriſche Skizze. La vérité, rien que la vérité. 1815. 8.

**) Das Herzogthum Schleswig in ſeinem gegenwärtigen Verhältniſſe zu dem Königreiche Dänemark und zu dem Herzogthume Hollſtein. Eine hiſtoriſche und ſtaatsrechtliche Erörterung von Dr. N. Falck, ordentlichem Profeſſor des Rechts in Kiel. Kiel 1816.

***) Quantulum enim amnis obstabat, quo minus, ut quæque gens evaluerat, occuparet permutaretque sedes, promiscuas adhuc et nulla regnorum potentia divisas?
TACITUS.

telalters, nachgebornen Prinzen zur Abfindung gegeben. König Waldemar III. ertheilte im Jahre 1326 dem Grafen Gerhard dem Großen den Beſitz von Schleswig aus Dankbarkeit, mit Einwilligung aller ſeiner Räthe; er entſagte für ſich und ſeine Nachkommen allem Rechte auf das Land, das ganze *Herzogthum* Jütland, und behielt ſich nur die höchſte Oberherrſchaft vor. Durch dieſe Belehnung ward Schleswig *rechtlich* von Dänemark getrennt, ja der König erklärte ſogar noch in einer beſondern Verſicherung, daß das Herzogthum Südjütland nicht mit dem Reiche und der Krone Dänemark verbunden werden ſollte, ſo daß beide Länder einen Herrn haben ſollten. Die Urkunde ſelbſt iſt freilich nicht mehr vorhanden; allein in einem Revers Königs Chriſtian I. vom Jahre 1448*) wird ſie ausdrücklich beſtätigt, und es werden die Worte lateiniſch angeführt. Nichts iſt willkührlicher, als ihre Aechtheit zu bezweifeln. Urkunden dieſer Art ſind überhaupt eben nicht häufig untergeſchoben oder verfälſcht, und da Chriſtian I. die Gültigkeit anerkannte, ſie beſtätigte, ſo würde es wohl höchſt unzeitig ſeyn, wenn wir ſie verwerfen wollten. Seitdem iſt Schleswig beſtändig als ein völlig unabhängiges Land den Grafen von Hollſtein verliehen worden. Königin Margaretha erklärte 1392, daß Schleswig von Dänemark ganz getrennt ſey, und dieſe Unabhängigkeit iſt immer feſter beſtimmt, in den Urkunden ſtets deutlicher und bündiger ausgedrückt; nicht blos die Könige, ſelbſt der däniſche Reichsrath ſtellten die Verſicherung aus, daß Schleswig beſtändig als von Dänemark getrennt angeſehen werden ſollte. In aller politiſchen Entwicklung iſt ein allmähliges Fortſchreiten nothwendig; ein ausgeſtreuter Keim muß ſich erweitern und in Blüthen und Früchten

---

*) Privilegien der Schleswig-Hollſteinſchen Ritterſchaft — zum Druck befördert von J. C. *Jenſen* und D. H. *Hegewiſch*. Kiel 1797, S. 24.

entfalten. Chriſtian I., der glückliche Gründer des Oldenburgiſchen Hauſes auf dem däniſchen Throne, erklärte, 1460, daß er nicht als ein König von Dänemark, ſondern aus Gunſt der Einwohner Schleswig-Hollſteins zu ihrem Herrn erkoren und er nicht berechtigt ſey, dieſe Lande an eins ſeiner Kinder oder an ſeine Verwandten zu vererben, ſondern daß den Einwohnern bei jeder Thronerledigung die Wahl frei ſtehe *), und dieſe Verſicherung iſt hernach beſtätigt und wiederholt worden. Schleswig iſt alſo eben ſo vollkommen von Dänemark getrennt, als Portugall von Spanien, die Schweiz oder die Niederlande von Deutſchland. Am wenigſten darf man gegen jene Beſtimmungen den Grund geltend machen, daß ſie in Zeiten bürgerlicher Verwirrung von minderjährigen Fürſten gegeben, der Noth und Schwäche gleichſam abgetrotzt ſind **). Verhältniſſe der Art verdienen allerdings zur Erklärung hiſtoriſcher Erſcheinungen berückſichtigt zu werden, allein in rechtlicher Hinſicht haben ſie gar keine Bedeutung. Wie würde es ſonſt ſelbſt um die Magna Charta oder gar um das Königsgeſetz ſtehen; welche Einwendungen hätten die Dänen und beſonders die Norweger nicht aus der Entſtehungsart dieſer einzigen Urkunde hernehmen können, um ihre Gültigkeit zu beſtreiten!

§. 5.

Unſtreitig würden alle Verhältniſſe Dänemarks ſich feſter und ſichrer, überhaupt glücklicher entwickelt haben, wenn Friedrich II., nachdem er das ganze Gebiet wieder vereinigt hatte, keine Theilung zwiſchen ſeinen Söhnen verordnet, ſondern, wie ſchon in andern Ländern geſchehen

---

*) Privilegien. S. 42.

**) (Conferenzrath Schlegel) Ueber die ſtaatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Hollſtein. Aus dem Franzöſ. überſetzt (v. Prof. Falck.) Kiel 1816, S. 16.

war, ein Untheilbarkeitsgeſetz eingeführt hätte; nun entſtanden zwei Linien, die Fürſtliche und die Königliche: Eiferſucht, Argwohn, Erbitterung, offenbare Fehden waren die Folgen, und es läßt ſich nicht leugnen, daß Dänemark die Ueberlegenheit der größeren Kraft oft auf eine drückende und kränkende Weiſe geltend zu machen ſuchte. Das fürſtlich hollſteinſche Haus ſah in den däniſchen Königen ſeine natürlichen Feinde; es ſchloß ſich den Schweden an, und hoffte durch ſie gegen die drohenden Anmaßungen und Entwürfe derſelben geſchützt zu werden, und bis auf den Sturz der ſchwediſchen Macht wurde das herzogliche Haus kräftig geſchirmt. Das Bewußtſeyn eines ſo mächtigen Beiſtandes mochte ſelbſt die Herzöge bisweilen zu weit führen und ſie zu unnöthigen Neckereien und Reizungen veranlaſſen, wodurch die böſe Stimmung vermehrt ward; ſelbſt die ſonderbare Art der Theilung der Länge nach mußte zu Colliſionen führen, die vielleicht durch eine genaue Beſtimmung hätten verhütet werden können.

§. 6.

Schleswig blieb jedoch, obgleich ein eigener Staat, in einem, freilich ſehr loſen, mit keinen Verpflichtungen begleiteten Lehnverhältniſſe zu Dänemark, und die Herzöge trugen ihren Antheil von dem Könige zu Lehn; allein Carl Guſtav bewirkte, daß im Roeskilder Frieden vom 2ten Mai 1658 Schleswig für völlig ſouverän erklärt ward; dieſe Souveränetät, die der König hernach ſelbſt auch auf ſeinen Antheil ausdehnte, bedeutet jedoch nur die Befreiung von einem abhängigen Verhältniſſe, darin ſich ſcheinbar Schleswig noch gegen Dänemark befand; grade auf dieſelbe Weiſe erhielt — um ein analoges Beiſpiel anzuführen, — beinahe zu gleicher Zeit der große Kurfürſt die Souveränetät über Preußen. Es verſteht ſich, daß in Hinſicht der innern Verhältniſſe und der den Ständen zukommenden Rechte hiedurch gar nichts verändert ward. Der Ausdruck Souveränetät iſt freilich

ſeiner Zweideutigkeit wegen oft ſehr mißverſtanden; man hat ihm auf eine gleichſam unbemerkte Weiſe den Begriff der Unumſchränktheit überhaupt untergeſchoben, und dieſe Verwechslung ganz verſchiedener Begriffe hat ſelbſt practiſch ſehr nachtheilige Folgen gehabt. Aus dieſer Anſicht ſcheint ſelbſt die Behauptung eines durch Scharfſinn und Kenntniſſe gleich ausgezeichneten Schriftſtellers, des Conferenzraths Schlegel, hervorgegangen, daß der König von Dänemark der Souveränetät nur zu Gunſten des Herzogs und des herzoglichen Hauſes, keineswegs des Landes entſagt habe; allein in der Urkunde iſt durchaus keine Spur von einem ſolchen Unterſchiede; die Rechte, die ſich der König auf den Fall des Ausſterbens des fürſtlichen Mannsſtammes vorbehielt, verlangte er nicht als König von Dänemark, ſondern als Abkömmling des gemeinſamen Stammes. Im Travendahler Frieden iſt hernach auch noch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß der König und der Herzog in Hinſicht auf Schleswig einander völlig gleich ſeyn ſollten.

§. 7.

Die däniſche Geſchichte zeigt wohl das einzige Beiſpiel auf, daß die Stellvertreter eines Volks, wie in Verzweiflung, allen Gerechſamen entſagten, und ſich der Willkühr der Könige ganz ergaben; die Art, wie dieſe unerhörte Umwälzung zu Stande gebracht ward, wie man die ſorgloſen Reichstagsmänner überraſchte, Rechte aufzugeben, die ſie vertheidigen, mit ihren letzten Blutstropfen behaupten ſollten, iſt durch Spittlers Griffel geiſtreich und lebendig dargeſtellt; ſelbſt in Norwegen ward die ſogenannte Souveränetät eingeführt, weil hier alle Volksfreiheiten theils abſichtlich und gewaltſam unterdrückt, theils gleichſam eingeſchlafen waren. Rechtlich erhielt der König eine völlig unumſchränkte Macht; es ward durch die Conſtitution mit dem Willen des Volks eine vollkommne Despotie gegründet, denn ähnliche Beſchränkungen, wie die däniſchen Publiziſten aufzufinden verſucht haben, laſ-

ſen ſich ſelbſt und vielleicht noch beſtimmter in den Despotieen des Orients nachweiſen. Wenn dieſe Veränderung nicht verderblich und zerſtöhrend auf das Volk zurückwirkte, ſo hatten die Dänen es lediglich der Perſönlichkeit der Könige nach Friedrich III. zu danken; denn wer geſteht nicht gern, daß es milde, chriſtliche, wohlwollende Herrſcher waren, denen das Wohl der Unterthanen am Herzen lag, die es auf alle Weiſe zu befördern ſuchten; in der That, die däniſche Geſchichte iſt faſt rein von den empörenden Gewaltſtreichen, wie ſie ſelbſt in andern, der Form nach, weit mehr beſchränkten Reichen vorkommen; ſelbſt die öffentliche Meinung behauptet ihr Recht, es ward ihr nur ſelten gewehrt, ſich zu äußern, und der perſönlichen Freiheit droht keine Gefahr: und doch auf der andern Seite kann es der aufmerkſame Beobachter der Gründe, woraus das Glück und Gedeihen der Völker hervorgeht, einen Augenblick verkennen, wie doch die großen Uebel, denen Dänemark ausgeſetzt geweſen iſt, die furchtbaren politiſchen Kriſen, die ſich in ſeinem Innern entwickelten, einzig aus der Verfaſſung oder vielmehr der Verfaſſungsloſigkeit erklärt werden können.

§. 8.

Es verſteht ſich, daß Schleswig als ein ganz von Dänemark getrenntes Land gar keinen Theil an der däniſchen Revolution und den Folgen derſelben hatte; die Könige waren nach dem Willen des Volks ſouverän in Dänemark, aber nicht in Schleswig. Die Verfaſſung hatte ſich ganz anders in dem letztern Lande entwickelt, es war ein ganz neues Rechtsverhältniß entſtanden; geſetzt, daß auf irgend eine Art Schleswig wieder mit Dänemark politiſch verbunden würde, ſo kann es unmöglich als ein abgeriſſener Theil betrachtet werden, ſondern als ein mit einem eigenthümlichen Leben ausgeſtattetes Land, deſſen beſondre Organiſation anerkannt und geſchont werden muß. Dies liegt in der Natur aller Entwicklung, wenn wir anders die Staaten nicht nach den neueſten

Aftertheorieen als groſse Landgüter betrachten wollen, mit denen die Eigenthümer — die Regenten — beliebig allerlei Experimente und Operationen vornehmen können, wie ſie ihnen ökonomiſcher oder anſprechender erſcheinen mögen. Freilich hatte die Veränderung der däniſchen Verfaſſung auf die Anſicht über das Verhältniſs Schleswigs einen bedeutenden Einfluſs; bis dahin war die Trennung Schleswigs offenbar ein Vortheil für den König von Dänemark, der ganz abhängig vom Reichsrathe und vom Adel war, denn er war dort nicht in ſo enge Schranken eingeſchloſſen, als in ſeinem Königreiche; allein ſeitdem in Dänemark ſein Wille höchſtes und einziges Geſetz ward, dem jede und die ehrwürdigſte, heiligſte Einrichtung aus der Vorzeit weichen muſste, konnte es allerdings wünſchenswerth ſcheinen, dieſe unbegränzte Souveränetät auch über alle Länder auszudehnen, die dem Beherrſcher Dänemarks in andern Verhältniſſen unterworfen waren.

§. 9.

Der Gang des nordiſchen Krieges, der Unfall des ſchwediſchen Helden bei Pultawa, ſein unglückliches Verweilen in der Türkei raubten dem hollſteinſchen Hauſe die Stütze, die es bis dahin an Schweden gehabt hatte; der beſondre Haſs, den die Königin Ulrike gegen ihren Neffen, Karl Friedrich, von ſeinen Kinderjahren an hegte, veranlaſste ſie, ihn und ſein Wohl bei den Friedensverhandlungen ganz aufzuopfern. Der Friedrichsburger Friede vom 3. Juli 1720 ſicherte dem Könige den Beſitz des herzoglichen Schleswigs. Man hat behauptet, daſs Friedrich IV. bei dieſer Gelegenheit Schleswig dem däniſchen Reiche gleich ſetzte, und als Eroberer auch dazu berechtigt war. Wenn der König auch, wie es allerdings höchſt wahrſcheinlich iſt, wirklich die Abſicht hatte, die däniſche Souveränetät auch auf die Herzogthümer auszudehnen, ſo konnte er ſie doch nur ſehr in der Stille ausführen; ſie iſt niemals öffentlich ausgeſprochen, denn

die berühmte Stelle in dem Huldigungseide, daß die Stände ihm und ſeinen Erbſucceſſoren secundum tenorem legis Regiæ, nach dem Inhalte des Königsgeſetzes, treu, hold und gewärtig ſeyn wollen, bezieht ſich offenbar auf die im Königsgeſetze beſtimmte Art der Succeſſion, deren ſorgfältige Beſtimmung in der That die einzige glänzende Seite deſſelben ausmacht. Nur eine unbegränzte Urtheilsloſigkeit kann daraus die Einführung der ganzen däniſchen Herrſcherwillkühr herleiten. Die Regierung ſelbſt hat niemals dieſe Behauptung aufzuſtellen verſucht; es wäre auch ganz unerhört, aus einer gelegentlichen Aeußerung, deren Sinn den Schwörenden vielleicht ganz unbekannt war, auf eine ganz einſeitige Art den Umſturz aller alten und ehrwürdigen Verhältniſſe gleichſam erſchleichen zu wollen. Die Schleswiger würden auch völlig berechtigt geweſen ſeyn, ſich der Gültigkeit einer ſolchen, wider ihr Wiſſen und hinter ihrem Rücken vorgenommenen Veränderung ihrer Verfaſſung zu widerſetzen.

§. 10.

Die deutſchen Länder, die mit anderen mächtigen Staaten verbunden waren, hatten manche Vortheile von dieſem Verhältniſſe; die Einwohner erhielten ein Anſehen im Auslande, das ſie, bei der Schwäche des deutſchen Reichs und der Weitläuftigkeit der Verhandlungen, als Deutſche nicht beſaßen; den Küſtenländern ward ein ausgebreiteterer Verkehr möglich, denn die deutſche Verfaſſung nahm auf die gemeinſamen Bedürfniſſe des Handels und der Gewerbe gar keine Rückſicht; allein auf der andern Seite konnte auch keine recht kräftige politiſche Geſinnung entſtehen; es verlor ſich die Theilnahme für das Wohl Deutſchlands, und es konnte nicht fehlen, daß alle diejenigen, die in dem fremden Lande durch auswärtige Verbindungen ihr Glück machten, ſich mehr dieſem, als dem eigentlichen Vaterlande, angehörig betrachteten. Die eigenthümliche Verfaſſung war freilich durch die Bürg-

ſchaft des Reichs einigermaßen geſchützt; allein mancher Eingriff geſchah, weil man die Weitläuftigkeiten ſcheute. Die Nebenländer ſollten vortheilhaft benutzt werden; ſelbſt einzelne Männer von Einfluß und Gewicht konnten in der Entfernung leichter manches durchſetzen, was in der Nähe ſchon mehr Aufſehen erregt haben würde. Selbſt der ganze Geſchäftsgang ward weitläuftig; in einer entlegenen Hauptſtadt mußte man die Entſcheidung nachſuchen. Es bildete ſich eine eigene höchſte Behörde; ſo für Schleswig-Hollſtein die ſogenannte deutſche, oder ſeit 1806 ſchleswig-hollſteiniſche Kanzlei, die alle ſich auf dieſe Länder beziehenden Angelegenheiten dem Könige vorlegte. Nicht immer waren die Mitglieder dieſer Behörde Eingeborne, der wahren Verhältniſſe kundig, ſondern im Gegentheile mit Vorurtheilen und Mißtrauen gegen die alten Verfaſſungen und Gerechtſame angefüllt, die ſie vertheidigen ſollten; es fehlte der Muth, die Unabhängigkeit, bis auf's Aeußerſte feſt zu bleiben, was den Character eines wahren Volksvertreters ausmacht. Auch die ſchleswig-hollſteiniſche Kanzlei erlaubte es ſich, Anträge, zu deren Unterſtützung ſie aufgefordert war, entweder abzuweiſen, oder ſchonend bei Seite zu legen.

§. 11.

Die innern Verhältniſſe der beiden Herzogthümer haben ſich in den neuern Zeiten wenig entwickelt. Chriſtian VI. beſtätigte am 7. Juli 1731 ausdrücklich die uralte Verbindung der ſchleswigſchen und hollſteiniſchen Ritterſchaft, keineswegs eine blos nachbarliche Einigung zwiſchen den Edelleuten zum gemeinſchaftlichen Privatnutzen, wie man behauptet hat, ſondern eine wahrhaft politiſche Verbindung zur Landſtandſchaft und zu gemeinſamer Steuerbewilligung, gegründet in der unauflöslichen und innigen allgemeinen Union der beiden Länder. Die Landtage hatten ſeit 1675 aufgehört, factiſch, keineswegs rechtlich, wie die Reichstage in Dänemark. Die Städte, unzufrieden über die Anmaßungen des Adels, hatten ſich

nicht mehr eingefunden, und dieſer hatte für die Verwahrung ſeiner nächſten Vortheile geſorgt. Schon im Jahre 1656 hatten die Prälaten und die Ritterſchaft beider Herzogthümer eine nähere Verbindung geſchloſſen, die König Friedrich III. und Herzog Friedrich III. von Schleswig-Hollſtein förmlich anerkannten. Die ritterſchaftlichen Zuſammenkünfte waren der einzige Ueberreſt ſtändiſcher Verfaſſung. Um den Geſchäftsgang zu erleichtern, ward 1775 eine fortwährende Deputation errichtet, die die Geſammtheit der Prälaten und Ritterſchaft vertritt. In der ruhigen Zeit, die bis auf den Anfang unſers Jahrhunderts verfloß, blieb Alles in einem ſo einfachen Gange, daß kaum das Bedürfniß einer kräftigern Stellvertretung und Rechtsverwahrung entſtand. Erſt, als nach dem Untergange des deutſchen Reichs die willkührlichſten Eingriffe in die alten Rechte vorgenommen wurden; als ein einziger Federſtrich, ein bloßes: „So iſt unſer Wille“ alles Eigenthum unſicher machte, wohlgegründeten Wohlſtand zerſtöhrte; als Hollſteins und Schleswigs Wohlfahrt den Inſeldänen zum Opfer gebracht werden ſollte, da mußte mit den Gefühlen, die die Wunder der neuen Zeit in allen Gemüthern erweckten, nothwendig die Frage laut werden: mit welchem Rechte denn eine ſo zerſtöhrende Willkühr über ein einſt ſo glückliches Land ausgeübt werde? die Erinnerung mußte in allen Herzen lebendig werden an alle alten, wohlerworbenen Rechte und Freiheiten; in jedem, das Vaterland liebenden Gemüthe mußte der Wunſch entſtehen, durch eine feſte, beſtimmte Verfaſſung ſie zu ſichern und ähnlichen Uebeln für die Zukunft vorzubeugen. Unter dieſen Verhältniſſen war es gewiß ein hohes Glück, daß Prälaten und Ritterſchaft noch verfaſſungsmäßig zuſammenhielten und einen Verein, eine Geſammtheit bildeten, die berechtigt war, mit der Regierung zu unterhandeln; in einer ſolchen Kriſis mußte es ihr recht deutlich werden, daß ſie für ſich allein nicht mit Erfolg und Nachdruck handeln könne; daß

ſie das geſammte Vaterland, das ganze Volk umfaſſen, nach der Begründung einer Verfaſſung überhaupt ſtreben müſſe. Der Kampf für die Behauptung von Privilegien, dem man ſo gern den Anſtrich eines eigennützigen Eifers für beſondere Vorrechte, für ungerechte Begünſtigungen auf Koſten des gemeinen Wohls geben möchte, muß viel anders beurtheilt werden; nicht immer ſind dieſe Privilegien Ausnahmen des gewöhnlichen Rechtsverhältniſſes von Individuen, Corporationen oder Eigenthum gegen anderes Eigenthum, gegen die Mitunterthanen oder gegen den Regenten, oft gegen Alle zugleich *). Privilegien ſind in politiſcher Beziehung gemeiniglich nur die Feſtſetzung von Bedingungen, die aus der Natur irgend eines beſtimmten Verhältniſſes, z. B. einer ſtädtiſchen Gemeine, der Ritterſchaft, der Volksvertretung, eines Amtes u. ſ. w., hervorgehen, ohne welche Bedingungen jene Verhältniſſe gar nicht gedacht werden können; wenn ſie alſo auf der einen Seite beſchränkend ſeyn müſſen, ſo werden ſie ihrerſeits theils durch ſich ſelbſt, theils durch andere Verhältniſſe wieder beſchränkt. Mögen wir nie vergeſſen, daß dieſe allgemeinen und beſondern Privilegien beſonders in Deutſchland bis auf die franzöſiſche Greuelzeit die gemeine Freiheit geſchirmt und dem gewaltigen Souveränetätsſchwindel, der ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, mit allem andern Winde franzöſiſcher Mode und Lehre, die Köpfe der Fürſten und Miniſter einnahm, einigermaßen einen Damm entgegengeſetzt haben.

§. 12.

Daß Hollſtein, ſobald es in ſeinen Rechten und Freiheiten gefährdet wird, vom deutſchen Bunde Beiſtand erwarten darf, verſteht ſich von ſelbſt; aber darf ſich derſelbe auch um Schleswig bekümmern, das ihm nicht

*) Blicke, S. 126.

angehört? Ich möchte antworten: Schleswig wird von Deutſchen bewohnt, und ſo wie die Griechen Theil an den Schickſalen ihrer Stammgenoſſen nahmen, ſie mochten in Ionien, auf Sicilien oder in Kyrene ſich niedergelaſſen haben, ſo müſſen auch wir Deutſche unſerer Brüder, ſelbſt wenn ſie als Coloniſten ſich getrennt haben, in drohender Noth und Gefahr eingedenk ſeyn; aber ich wage es nicht, mit ſolchen Anſichten in einer Zeit aufzutreten, in der eine nüchterne Diplomatik noch immer vor jedem völkerrechtlichen Grundſatze, der nicht im Vattel ſteht, zurückbebt. Allein die Verbindung mit Schleswig iſt eine weſentliche Bedingung für die Wohlfahrt Hollſteins, und die Trennung von dem verbrüderten Lande würde für Hollſtein mit unerſetzlichen Nachtheilen verknüpft ſeyn. „Dieſer uralte Verein, dieſer nexus socialis beider Herzogthümer, erklärte die Ritterſchaft, ſey das erſte aller ihrer Privilegien" *). Aus dieſem Geſichtspuncte kann Hollſtein mit Recht die Vermittlung des deutſchen Bundes in Anſpruch nehmen, um eine ſeinem ganzen Daſeyn gefährliche Trennung zu verhindern. In der Sache ſelbſt liegt gar nichts, was die Fortdauer einer ſolchen Verbindung ſchwieriger macht; das alte Verhältniß Schleswigs zu ſeinem ſouveränen Herzoge iſt daſſelbe geblieben, ja, ſie wird um ſo weniger bedenklich ſeyn, da nach der neuen Entwicklung der deutſchen Verfaſſung auch der Herzog von Hollſtein in einem gewiſſen Sinne ſouverän und nicht mehr auf die ehemalige Weiſe ein Vaſall von Kaiſer und Reich iſt.

§. 13.

Um die eigentlichen Streitpuncte zwiſchen Dänemark

---

*) Sammlung der wichtigſten Actenſtücke, die gemeinſamen Angelegenheiten des Corps der ſchleswig-hollſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft und der übrigen Gutsbeſitzer betreffend. Kiel 1816. (Vom Auguſt 1815 bis April 1817. 182 S. S. 4.) Dieſe Actenſtücke, die nicht in's Publikum gekommen ſind, ſind die Hauptquelle der folgenden Darſtellung.

und den Herzogthümern deſto deutlicher in's Licht zu ſetzen, wird es nöthig ſeyn, den Zuſtand der Dinge in Schleswig-Hollſtein ſeit der unglücklichen Auflöſung des deutſchen Reichsvereins zu ſchildern; es wird hinreichen, die Thatſachen einfach aus den öffentlichen Verhandlungen hinzuſtellen, ohne ſie durch Mißdeutung in einem ſchwärzeren oder verhaßteren Lichte zu zeigen, oder überall, wo der Grund in irrender Ueberzeugung oder einer dringenden Noth lag, feindſeligen Willen vorauszuſetzen.*) Es iſt nicht zu leugnen, daß die politiſchen Uebel, von denen Dänemark ergriffen ward, unverſchuldet und unvermeidlich waren; aber ſie wurden durch gehäufte falſche Maaßregeln ungemein erhöhet; ſie wirkten ſelbſt auf die Sittlichkeit des Volks zerſtöhrend zurück, und bei der Fruchtloſigkeit ungeheurer Anſtrengungen konnte ſelbſt das Volksgefühl ſich nicht ſtärken und beleben; keine fruchtbaren, ermunternden Erinnerungen für die Nachwelt wurden erworben. Es liegt indeſſen außerhalb den Gränzen dieſer Abhandlung, länger bei dieſem Gegenſtande zu verweilen. Seit dem Jahre 1806 wurde die Abſicht immer deutlicher, das Königsgeſetz auch allmählig in den Herzogthümern geltend zu machen und ſie ganz in däniſche Provinzen, die Einwohner in Dänen zu verwandeln. Es entſtand hieraus eine Reihe von Verordnungen und Einrichtungen, die nicht nur den äußern Wohlſtand erſchütterten und in ſeinen Wurzeln zerſtöhrten, ſondern ſelbſt durch Angriffe auf die heiligſten Güter, Sprache, Sitte und Volksthümlichkeit wurden alle Gemüther mit Mißmuth und Abneiguug erfüllt. Schon lange war es im Werke, die deutſche Kanzlei mit der däniſchen zu vereinigen; ſeit Jahren arbeitete man an einem neuen

*) Das Herzogthum Hollſtein unter däniſcher Herrſchaft. Ein Beitrag zur Zeitgeſchichte. Deutſchland 1814. 8. enthält dieſe Thatſachen, aber in der Zuſammenſtellung und Beurtheilung iſt die Schrift zu bitter und leidenſchaftlich.

Geſetzbuche für die Herzogthümer, das ebenfalls die Vereinigung vorbereiten ſollte; es ward ſelbſt die Fortdauer der hohen Schule zu Kiel, die den wohlthätigſten Einfluß auf die Bildung des Landes äußerte, viele Talente geweckt und wiſſenſchaftlichen Sinn hervorgerufen und befördert hat, zweifelhaft. Schon oft iſt der thörichte Dünkel gerügt worden, womit däniſche Skribler, die aber doch ihr Publikum hatten, alles, was von ihren Landsleuten ausgeht, zu überſchätzen gewohnt ſind; der Hohn, den ſie inſonderheit gegen die deutſche Literatur zu beweiſen frech genug ſind, er mußte inſonderheit die Schleswig-Hollſteiner tief verwunden, denen im J. 1813 in einer gedruckten Schrift zugerufen ward, ſie möchten es für ein Glück erkennen, irgend etwas, (Dänen) als gar nichts (Deutſche) zu ſeyn. Beſonders empörend waren die Verſuche und Vorſchläge zur Vollendung des großen Amalgamationsproceſſes, die deutſche Sprache zu verdrängen und die däniſche allmählig allgemein zu machen. Die Geſchichte zeigt Beiſpiele, daß in gewiſſen Gegenden die urſprüngliche Sprache völlig untergegangen iſt, ja daß ſelbſt ganze Völker ihre Mundart vertauſcht haben; allein eine ſolche Umänderung iſt immer von den Völkern ſelbſt ausgegangen, ſie iſt unterſtützt worden durch das Gefühl eines höhern Bedürfniſſes, wie z. B. bei den germaniſchen Völkern in Gallien, Spanien und Italien, den Slaven im nördlichen Deutſchland; ſelbſt Schleswig bietet hier ein paſſendes Beiſpiel dar; die deutſche Sprache hat ſich hier gleichſam von ſelbſt herrſchend gemacht; ſelbſt noch gegenwärtig halten die Bauern in ganz däniſchen Dörfern ihren Kindern deutſche Schulmeiſter und laſſen ſie nach deutſchen Schulbüchern unterrichten. Wo aber ein ſolches Bedürfniß nicht eintritt, behaupten ſelbſt kleine, ſchwache Stämme, auch wenn ſie von andersredenden Völkern unterdrückt ſind, oder doch in politiſcher Verbindung mit ihnen ſtehen, ihre Mutterſprache, wie z. B. die Vasken, Ehſten, Letten u. ſ. w.

Ohnehin iſt eine ſolche Veränderung der Sprache nur möglich, wo dieſe keinen ſehr großen Umfang hat, und noch nicht ſehr gebildet iſt; die weniger gebildete, die iſolirtere wird gegen die ausgebildete, die umfaſſende vertauſcht, aber nicht umgekehrt. Ohne im Mindeſten der däniſchen Sprache, die ein Zweig der niedergermaniſchen Mundart iſt, ihre Vorzüge, oder der däniſchen Literatur einen gewiſſen Werth abſprechen zu wollen, iſt es doch unleugbar, daß in Hinſicht des Umfangs ſowohl, als des Reichthums und der Vollendung der Literatur, die däniſche Sprache mit der deutſchen nicht verglichen werden kann. Verſuche, eine fremde Sprache einem andern Volke gleichſam aufzudringen, haben immer das tiefſte Gefühl empört. Dennoch treten in Dänemark nicht nur Schriftſteller auf, die die Einführung der däniſchen Sprache verlangten, ſelbſt die Regierung erließ Verordnungen zu dieſem Behufe, in denen ein planmäßiges Fortſchreiten unverkennbar iſt. Zuerſt 1809 wurden alle Verordnungen däniſch und deutſch erlaſſen, dann ſämmtliche Beſtallungen nur in däniſcher Sprache ausgefertigt; 1811 ward erklärt, daß die Kenntniß der däniſchen Sprache einen Vorzug bei Beförderungen geben ſolle, im folgenden Jahre ward ſie ſchon von allen Bewerbern um Aemter und 1813 ſelbſt von denen, die Sachwalter werden wollten, gefordert, und endlich 1814 ward befohlen, die däniſche Sprache, in allen Gelehrten- und höhern Knaben- und Mädchenſchulen zu lehren *).

§. 14.

Die Steuern wurden nach und nach bis zu einer unerhörten Höhe getrieben; ſchon im Jahre 1802 war außer der ordinären Contribution eine Landſteuer aufgelegt, die ſeitdem immer geſteigert wird; die Auflagen

---

*) Man ſehe die treffliche Abhandlung von Falck in den Kieler Blättern, Bd. II. S. 77. und den Anhang eines Ungenannten zu ſeiner Schrift: Das Verhältniß Schleswigs.

haben wohl in wenig Ländern in einem ſo wilden und ſchnellen Verhältniſſe, als in Schleswig-Hollſtein zugenommen: ein Gut z. B., das i. J. 1802, 1959 Reichsthaler zahlte, mußte im J. 1814, 6161 Rthlr. an directen Steuern entrichten. *) Aus dem unſeligen Syſteme der Gleichſtellung ging die muthwillige Zerſtöhrung des guten Finanzzuſtandes, der in den Herzogthümern Statt fand, und des bis dahin unerſchütterten Kredits hervor; eine unbegreifliche Maaßregel, die ſelbſt für Dänemark höchſt verderblich werden mußte, denn grade die Möglichkeit in dringender Noth, wo kein däniſches Staatsgeld aushalf, das alte ſchleswig-hollſteiniſche Weltgeld zu benutzen, war für die däniſche Regierung oft vortheilhaft geweſen. Unter dem leeren Vorwande einer nahen Gefahr ward die Altonaer Bank nach Rendsburg geführt und endlich — geſchloſſen. Die Folgen einer eben ſo ungerechten als willkührlichen Handlung konnten nicht ausbleiben; es entſtand eine traurige, gränzenloſe Verwirrung in allen Verhältniſſen und die qualvollſte Ungewißheit; aber grade ein ſolcher Zuſtand ſchien beabſichtigt zu werden, er ſollte die Gemüther vorbereiten, um in dem neuen Finanzgeſetze vom 15. Juni 1813 gleichſam den Faden zu finden, um aus dieſem Labyrinthe herauszukommen. Allein die Erwartung ſchlug gänzlich fehl. Nichts iſt ſo verderblich und gefährlich, als wenn Verhältniſſe, die, wie das Geldweſen, ſich lediglich von ſelbſt gebildet haben, die, obgleich nur in ererbten, zum Theil dunklen Vorſtellungen gegründet, doch ſo durchaus wirklich und practiſch geworden ſind, daß ſie einem Kinde begreiflich und allen Klaſſen geläufig ſind, in ein kunſtvolles Syſtem gebracht werden, das auf den ſpitzfindigſten Erwägungen, Berechnungen und Schlauheiten ruht; die Staatskunſt wagt es nicht ungeſtraft, an die Stelle tiefgewurzelter Ueber-

*) Sammlung. S. 47.

zeugung die Sophiſtereien und Grillen der Schule, z. B. die Thorheit vom Welt- und Staatsgelde, zu ſetzen; das magiſche Band, das äußerlich alle Glieder des Staats, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, verknüpft und aneinander zieht, wird zerriſſen. Die Principien der neuen däniſchen Finanzeinrichtung waren — die Abſchaffung alles Silbers, (nach dem Vorbilde der Mongolen) feſte Beſtimmung der in Umlauf zu ſetzenden Zettelmaſſe (was aber nur durch ein Verſprechen — wie die Altonaer Bank — verbürgt wird) und endlich durch eine neue Hypothecirung.

§. 15.

Der Plan war viel zu verwickelt, zu chimäriſch, und konnte nur durch die offenbarſten Eingriffe in die Freiheit des Eigenthums durchgeführt werden. Kein Beſonnener konnte Zutrauen dazu haben. In Dänemark, wo ſchon ſeit langer Zeit kein baares Geld mehr in Umlaufe war, und die Juden auf jede Kupfermünze, die ſich blicken ließ, Jagd machten; wo man nur mit einem Papiere Verkehr trieb, das ſchon unter den Koſtenbetrag der Verfertigung herabgeſunken war, war es einerlei, zu welchen herkuliſchen Mitteln die Finanzverzweiflung greifen mochte; ſchlimmer, als es war, konnte es nicht werden. Ganz anders war es in den Herzogthümern, und nichts kann ungerechter ſeyn, als der Vorwurf, den man den Einwohnern gemacht hat, daß durch ihr Mißtrauen die ganze Herrlichkeit im erſten Entſtehen erſtickt ſey: keine Finanzoperation kann gelingen, die, ſtatt das Vertrauen durch ſich ſelbſt herbeizurufen und zu begründen, es vorausſetzt, und wie wenige Regierungen können es auch nach den Erfahrungen, die die Völker ſeit hundert Jahren gemacht haben, auch nur erwarten? Jeder Krämer, jeder Bauer, jeder Tagelöhner ſollte, ſtatt der alten Weiſe, nach Schillingen, Marken und Thalern, nach Reichsbankthalern ꝛc. rechnen, aber doch mit den alten Schillingen wirthſchaften. Hiezu war eine Reduction nöthig, die oft einem Adam Rieſe oder Valentin Hein den

Kopf hätte warm machen mögen, und es blieben doch noch Brüche übrig, die durch keine Münze ausgeglichen werden konnten. Alle alten Gewohnheiten des geſelligen und bürgerlichen Lebens wurden erſchüttert; es gab keinen beſtimmten Werth, (in deſſen Feſtſetzung doch das eigentliche Weſen des Metallgeldes beſteht) ſondern der des Bankgeldes ſchwankte nach dem Courſe, und ſollte von der Bank nach dem Durchſchnittsverhältniſſe aller auf der Kopenhagener Börſe notirten Courſe von Halbjahr zu Halbjahr beſtimmt werden; eine für die Herzogthümer bedenkliche Verordnung, da der Cours, wegen der beſondern Lage derſelben, ſich hier anders, als in Kopenhagen ſtellen mußte. Aber auch dieſe Zuſage iſt nicht gehalten, ſondern der ſogenannte Silberwerth iſt ein für allemal von der Regierung beſtimmt. Das Bankpapier erhielt einen gezwungenen Cours; es ward erlaubt, alle Zinszahlungen in demſelben abzuführen: aber wie oft ſoll man es wiederholen, daß Papier kein Geld iſt. Die Nachtheile, die die Gewohnheit, ſtatt des Metallgeldes, im täglichen Verkehre Papierlappen zu gebrauchen, in Hinſicht auf Meinungen, Anſichten, Wohlſtand zur Folge gehabt hat, ſind ungemein groß; ſie verdienten von einem aufmerkſamen Beobachter in den Ländern, die von dieſer Geißel heimgeſucht ſind, in's Licht geſetzt zu werden*). Die Beamten, die Wittwen, die Penſionärs erhielten ſo gut, wie gar nichts, von ihren Einkünften; ſie geriethen an den Bettelſtab und allgemein war die Noth und Verarmung. Vergebens waren

*) Einiges über die ſchrecklichen und zerſtöhrenden Folgen dieſer wilden Finanzmaaßregeln findet ſich in Knut Aagard's Beſkrivelſe öwer Törninglahn. Kjobenh. 1815. S. 101 ff. Es iſt eine merkwürdige Erfahrung, daß, wie alles Papier aus dem Umlaufe geſetzt ward, die Privatleute doch ſo viel baares Geld anſchafften, als ihr Bedürfniß erforderte.

alle Bitten, alle Vorſtellungen, ja, es ward behauptet, man könne es nicht wagen, ſie dem Könige vorzulegen; man ſprach von Empörung, einem thörichten Silberfanatismus, der noch ein Ueberbleibſel von der böſen Deutſcherei ſey und mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden müſſe.

§. 16.

Bei der Hypothecirung des neuen Staatsgeldes ſchien man von dem orientaliſchen Grundſatze auszugehen, daß der Regent Herr des Bodens ſey, und ihn dem Beſitzer willkührlich nehmen könne; durch einen bloßen Machtſpruch wurde der Reichsbank der ſiebzehnte Theil des geſammten Grundeigenthums zugeſprochen; es ſollten die Inhaber von dem Steuerwerthe ihrer Grundſtücke mit 6 Procent vor allen andern Hypotheken und Forderungen der Bank verhaftet ſeyn. Mit einem Male war der einſt ſo ſichre, moraliſch gegründete Kredit Schleswig-Hollſteins vernichtet; große Summen, die im Lande belegt werden ſollten, wurden eiligſt zurückgezogen. Dieſes Geſetz griff in alle Geſchäfte und Verhältniſſe des bürgerlichen Vereins ein; es konnte natürlich nicht ſo einfach gegeben werden, ſondern es mußte auf tauſend Möglichkeiten Rückſicht genommen werden und bei aller Umſicht kamen doch immer Fälle vor, an die man nicht gedacht hatte. Dieſer Gewaltſtreich mußte für die Zukunft mit den ſchwärzeſten Befürchtungen erfüllen; denn wer bürgte, daß nicht bei einer abermaligen Verlegenheit die Regierung ſich abermals einen Theil des Grundbeſitzers zueignete? Ein Schriftſteller, gegen deſſen übereilte und grundloſe Aeußerungen wir uns ſchon öfters erklärt haben*), nennt dieſe Furcht eine thörichte, und zwar — weil eine milde Regierung ſich zu ſolchen kräftigen Maaßregeln nur in der äußerſten Noth entſchließe, eine

*) Der Verfaſſer der Blicke.

ſolche Noth aber nicht wieder eintreten könne! Jene Furcht ſcheint uns ſehr natürlich, während wir jedem zu ſeinem ſtarken, ernſtlichen Glauben Glück wünſchen, der von der Unmöglichkeit einer erneuerten Finanzverlegenheit mit ſo feſter Ueberzeugung ſpricht. Es mag ſeyn, daß kein Vermögen gegen allen Wechſel der Begebenheiten ſicher iſt, aber es giebt doch tauſend Arten, es mehr in Sicherheit zu ſetzen, als die däniſche Bankeinrichtung, die ſelbſt durch das königliche Wort nur auf die Lebenszeit ihres Gründers geſichert iſt, ſo lange es nach dem Königsgeſetze jedem Beherrſcher von Dänemark erlaubt bleibt, die Verordnungen ſeines Vorgängers aufzuheben. In Indien, in Perſien und der Türkei, wo eine ähnliche Unſicherheit des Beſitzers Statt findet, pflegt man das Geld daher im eigentlichen Sinne unterzubringen, d. h. man vergräbt es unter die Erde. Es waren der Bankverordnung freilich einige Beſtimmungen hinzugefügt, die darauf zu deuten ſchienen, als wolle man das Inſtitut von der Regierung unabhängig machen; allein ſie ſind theils nie zur Ausführung gekommen; jährlich ſollte ein ſogenanntes Budget bekannt gemacht werden, und da es nicht erſchien, war der Schluß ſehr verzeihlich: es ſey deswegen zurückgeblieben, weil man die Reſultate zu niederſchlagend gefunden habe; theils blieb aber die ganze Einrichtung, wenn ihr keine ſtändiſche Vertretung zu Hülfe kam, ein bloßes Werk der Regierung, nichts konnte ſie abhalten, es nach den Umſtänden zu modifiziren und zu verändern. In den Herzogthümern war aber die Vorwegnahme der ſechs Procent um ſo drückender, da der Steuerwerth der Güter viel zu hoch angeſetzt war, wenigſtens betrug er ein Drittheil mehr, als den etwanigen Verkaufspreis, ſo daß man die Bankſteuer wohl auf 10 Procent rechnen konnte*).

*) Sammlung S. 47.

§. 17.

Es war unmöglich, den ganzen Plan in den Herzogthümern durchzuſetzen; ſchon am 30. Juli 1813 ward das Reichsbankgeſetz aufgehoben und das Silbergeld als allgemein gültiges Zahlungsmittel wiederhergeſtellt: aber leider! ließ ſich, was man mit einem Federſtriche leichtſinnig zerſtöhren konnte, nicht eben ſo leicht wieder herſtellen; es waren auch noch neue drückende Bedingungen hinzugefügt: Schleswig-Hollſtein ſollte nicht nur der Bank fortdauernd mit jenen Sechs vom Hundert verhaftet bleiben, ſondern auch die Herſtellung ſeines alten Münzfußes mit einer gezwungnen Anleihe von anderthalb Millionen Reichsthalern in baarem Gelde erkaufen, eine Forderung, die, wenn ſie in andern Zeiten leicht hätte erfüllt werden können, doch in den jetzigen Umſtänden nach der heilloſeſten Finanzfuſcherei windiger Projectmacher über alles drückend war; man fuhr auch noch fort, die Beamten, ſtatt in Species, Reichsthalern und Reichsbankthalern, in Silber zu bezahlen, die ſich zu jenen verhielten, wie 5 zu 8. Es mußte jeder Schleswig-Hollſteiner ſich ſagen: alljährlich geht aus unſerm Lande ein großer Ueberſchuß über die Belte, der zu den Bedürfniſſen Dänemarks verwandt wird; es mußte ein bittres Gefühl ſeyn, daß 600,000 Menſchen deutſcher Zunge abhängig ſeyn ſollten von ihren 900,000 däniſchen Nachbaren, mit denen ſie Einen Herrn, aber ſonſt nichts gemein hatten; die ihre Kräfte auf's äußerſte anſpannten, um ſie zu ihrem Vortheile, für ihre Zwecke und politiſche Entwürfe zu benutzen.

§. 18.

So groß und gerecht die Unzufriedenheit mit allen dieſen Entwürfen und Maaßregeln ſeyn mußte, ſo leicht es bei der Anweſenheit des ruſſiſch-ſchwediſchen Heeres in ihren Gränzen den Schleswig-Hollſteinern geweſen ſeyn würde, die Verbindung mit Dänemark ganz zu zerreißen, ſo widerſtand doch die Treue des Volks und die Liebe zu einem

Herrſcher, an deſſen mildem, wohlwollendem Sinne und redlichem Willen Niemand zweifelte, dieſer Verſuchung, und wenn die damaligen Feinde Dänemarks wirklich mit einem ſolchen Entwurfe beſchäftigt waren, mußten ſie ihn aufgeben, weil er von dem Volke durchaus nicht begünſtigt ward. Man kann behaupten, daß durch die Trennung Norwegens die eigentliche Kraft Dänemarks gar nicht geſchwächt, ja in gewiſſer Hinſicht geſtärkt und vermehrt worden iſt; denn es läßt ſich nicht leugnen, daß Norwegen in allen politiſchen Verhältniſſen und Kriſen, worin Dänemark verwickelt ward, mit einem Aufwande unterſtützt werden mußte, der in gar keinem Verhältniſſe zu dem ſtand, was Norwegen ſeinerſeits für das Ganze leiſtete. Aber was für ein unbedeutender, ganz zerriſſener Inſelſtaat ohne alle Kraft und Feſtigkeit würde getrennt von Schleswig-Hollſtein aus dem däniſchen Reiche werden? Wahrlich die Bewohner dieſer Länder, die, unterſtützt durch ihre günſtige Lage, den Reichthum ihres unvergleichlichen Bodens und ihre landwirthſchaftliche Betriebſamkeit ſo weſentlich zur Erhaltung Dänemarks beitragen, konnten wohl auf einen beſſern Dank rechnen, als ihnen geworden iſt. Sie dürfen fordern, nicht zum Mittel für fremde Zwecke hinabgewürdigt zu werden; ſie können verlangen, daß die edlen Keime einer eignen, freien Entwicklung, die ſie in ſich bewahren, geehrt und gepflegt werden.

§. 19.

Nach der europäiſchen Herſtellung mußten die Schleswig-Hollſteiner, wenn auch nicht auf einen Erſatz für die Aufopferungen, die ſie ihrer Verbindung mit Dänemark gebracht hatten, doch auf die Erhaltung aller alten Gerechtſame, die mit ihrem Wohlſtande, ihrer Kultur und Freiheit genau zuſammenhängen, und für die Zukunft auf eine Bürgſchaft dringen, die ſie vor der Wiederkehr ähnlicher Bedrückungen, als ſie nun ſeit Jahren erduldet hatten, ſicherte. Es gab kein andres Or-

gan des Volks, als die Ritterſchaft, die verfaſſungsmäßig noch einen ſtändiſchen Verein bildete. Sie hatte beſonders Urſache, aufmerkſam und beſorgt zu ſeyn. Im Jahre 1808 waren die ehrwürdigen Urſchriften der Privilegien unter dem Vorwande, ſie näher einzuſehen, nach Kopenhagen geholt. Es mußte dieſe Maaßregel um ſo mehr befremden, da dieſe Einſicht ganz leicht durch die von den ehrenwertheſten Männern, einem Jenſen und Hegewiſch, veranſtaltete, höchſt ſorgfältige und genaue Ausgabe geſchehen konnte; es ſchien in der That, als wolle man dem Lande ſein letztes Palladium entführen. Sie wurden auch nicht zurückgegeben, aber ihr Inhalt war nicht vergeſſen, er lebte in allen Herzen und in der Erinnerung; durch den Druck war geſorgt, daß ſie auch nicht in Vergeſſenheit kommen konnten. Die Beſtätigung ward für das Krönungsfeſt (Juli 1815) verſprochen; allein die Zuſage ward nicht erfüllt. Sie erfolgte erſt ein Jahr nachher (17. Auguſt 1816) aus beſonderer königlicher Gnade, und zwar beſonders für die Ritterſchaft in Schleswig ſowohl, als in Hollſtein. Drei Gegenſtände waren es inſonderheit, die die dringendſte Aufmerkſamkeit der Ritterſchaft erforderten: 1) die Fortdauer des bisherigen Verhältniſſes zwiſchen Hollſtein und Schleswig, 2) die Ermäßigung der Auflagen und die Aufhebung der willkührlichen Beſteuerung und 3) die Theilnahme an den Verhandlungen über die neue Verfaſſung überhaupt.

§. 20.

Manche Anzeichen, daß man eine Trennung Schleswigs von Hollſtein beabſichtige, mußten das Land und die Einwohner beſorgt machen. Die beſtändige Deputation der Ritterſchaft wandte ſich daher (22. Aug. 1815) an den König und bat um die Fortdauer einer Verbindung, die ſo lange beſtanden und unter allen Stürmen und Abwechslungen weſentlich zur Wohlfahrt beider Theile beigetragen hatte. Ihr ward zur Antwort, daß der von

dem Könige aus freier landesherrlicher Macht*) beſchloſſene Beitritt zum deutſchen Bunde und die darauf Bezug habenden innern Einrichtungen nicht der Gegenſtand der Verhandlungen in einer ritterſchaftlichen Verſammlung ſeyn könnten; doch ward die Fortdauer der zwiſchen beiden beſtehenden Verbindung, ſo wie ſie 1732 bewilligt war, verſprochen. Dieſe Erklärung konnte unmöglich die Gemüther beruhigen und die Beſorgniſſe entfernen. Die Ritterſchaft mußte ſich als die Vertreterinn des ganzen Landes anſehen; ſie war berufen, in dieſer entſcheidenden Criſis alle alten Rechte zu bewahren und ſelbſt für ihre Mitbürger aufzutreten. Bei allen Modificationen der Verfaſſung mußte den Schleswig-Hollſteinern daran gelegen ſeyn, daß ihr Beſtes nicht etwa der Convenienz des Landes, mit dem ſie Einen Herrſcher beſaßen, nachgeſetzt werde; ſie konnten ſich mit ruhigem Bewußtſeyn ſagen, daß ſie um ihrer ſelbſt willen einen gleichen Anſpruch an die landesväterliche Sorgfalt des Königs machen konnten. Wie ſehr war zu befürchten, daß aus der Verfaſſung, von der die Rede war, ein leidiges Kabinets- und Kanzleimachwerk werden möchte, und daher bat die Ritterſchaft, daß die Arbeit einem Ausſchuſſe an Ort und Stelle übertragen und es dem Volke überlaſſen werden möge, ſelbſt die Männer zu ernennen, denen es mit Vertrauen ſein Recht und die Sicherheit ſeiner Freiheit in die Hände geben könne. Sie erklärt in allen ihren Eingaben, daß ſie die allgemeinen Bedürfniſſe nicht aus dem Auge verliere, ſich auch weit von dem unedlen Wunſche entfernt fühle, in ſo ſchwierigen Zeiten die Staatslaſten von ſich ab auf fremde Schultern zu wälzen**). In Schleswig-Holl-

*) Nach der Herſtellung gehörte Hollſtein von ſelbſt wieder zu Deutſchland; es konnte alſo die Erneuerung eines nur einſeitig durch Uebermacht aufgelöſten Rechtsverhältniſſes unmöglich als ein bloßer Act der Gnade angeſehen werden.

**) An die Kanzlei. Sammlung S. 66.

ſtein haben ſich unleugbar mehr, wie in manchen andern deutſchen Ländern, die Grundkeime erhalten, die die Entſtehung einer guten Verfaſſung vorausſetzt. „Es iſt nicht Beeinträchtigung des früher Lebenden, ſagt ein großer Schriftſteller, der Ruhm und die Zierde Hollſteins*), daß neben ihm ein neues Leben erwacht." Und warum ſollte die Ritterſchaft nicht gern die Hand bieten, daß die Städte ihr altes Recht erneuern; wird ſie nicht am innigſten empfinden, welche unerſchütterliche Stärke die Verfaſſung gewinnen muß, wenn die Bauern wieder werden, was ſie ehemals waren, freie Männer, berechtigt, ihre Stimme zu den allgemeinen Angelegenheiten abzugeben? Durch dieſe Theilnahme an dem Wohle des Vaterlandes wird eine neue wohlthätige Ausſicht für wahrhafte Bildung des Volks eröffnet werden; ſie wird nicht blos auf die Schulen beſchränkt ſeyn, ſondern eine neue Quelle im Leben finden. Der Bauernſtand wird in Hollſtein, wo noch eine ſo große Anzahl freier Bauern übrig iſt, ſehr leicht in ſeinen alten Rechten und ſeiner alten Bedeutung hergeſtellt werden können. „Der Staat iſt der herrlichſte, worin die urſprüngliche und ſcharf abgeſonderte Verſchiedenheit, nach ihren vielfachen Arten, im Mittelpuncte des Lebens neben einander vereinigt, ein Ganzes bildet" **). Jeder Stand muß die Rechte behaupten, die in ſeinem Begriffe nothwendig gegründet ſind, aber er muß zugleich auf's innigſte von der Ueberzeugung durchdrungen ſeyn, daß nur Alle vereint den Staat und das Volk bilden, daß ſie nur verbunden das Recht und die Freiheit beſchützen können. Faſt überall ſind die Volksfreiheiten dadurch zu Grunde gegangen, daß es der Schlauheit gelang, Mißtrauen zwiſchen den Ständen zu erwecken, den Bürger wider den Adel auf-

*) Niebuhr.

**) Niebuhr röm. Geſchichte 1, 251.

zuwiegeln, den Einen durch Verſprechungen auf Koſten des Andern zu verlocken, und ſo Alle endlich in einem Ruine zu begraben. Das iſt das traurige Geheimniß der Reichs- und Landtagstactik!

§. 21.

Am 26ſten Auguſt 1816 ward endlich eine Commiſſion ernannt, die unter der Leitung des däniſchen geheimen Staats- und Finanzminiſters von Möſting aus königlichen Beamten zuſammengeſetzt war, um Vorſchläge zu einer Organiſation der zukünftigen Verfaſſung für das Herzogthum Hollſtein einzureichen. Die fortwährende Deputation wandte ſich am 8. Octob. mit einer Vorſtellung an den König, worin ſie ihre Beſorgniß darüber ausdrückte, daß in der Verfügung nicht von Schleswig die Rede ſey; ſie ſtellte mit großer Bündigkeit die Unzertrennlichkeit beider Länder vor, ſie rief noch einmal alle Gründe dafür zurück: das anerkannte, heilige Recht, die uralte Gewohnheit und Liebe des Zuſammenſeyns, die Beſtätigung dieſes Vereins durch eine fortlaufende Reihe von Fürſten, ja durch den König ſelbſt, und zuletzt den großen Nutzen, den dieſe Verbindung gewährt hatte. Zugleich bat die Ritterſchaft, der Verfaſſung gemäß, daß kein unwiderruflicher Beſchluß in Hinſicht der künftigen Verfaſſung dieſer Länder gefaßt und ausgeſprochen werden möchte, ohne ihr zur Beleuchtung mitgetheilt zu ſeyn. Die neueſten Hofpubliziſten (und es thut mir leid, unter ihnen einen Schlegel zu erblicken) vertheidigen bei jeder Gelegenheit den Satz, daß die neuen Verfaſſungen von der Gnade erbeten, von oben her, wie ſie ſich gern ausdrücken, den Völkern, gleichſam als artigen Kindern ein Püppchen, zum Geſchenke gemacht werden müßten; aber dieſe Anſicht iſt nichts, als eine grundloſe und unnöthige Schmeichelei; ein Staat beſteht nur durch die Verfaſſung, und was die nothwendige Bedingung eines Zuſtandes iſt, kann unmöglich als der Ausfluß willkührlicher Gnade betrachtet werden. Die Wie-

derherſtellung eines rechtlich begründeten und einſeitig durch Gewalt zerſtöhrten Verhältniſſes, die Verzichtleiſtung auf angemaßte Befugniſſe iſt eine Pflicht der Gerechtigkeit. Alle Veränderungen dieſes frühern Zuſtandes können nie einſeitig entſtehen, ſondern müſſen aus Vereinbarung hervorgehen. Bei einer gründlichen, hiſtoriſchen und rechtlichen Unterſuchung dieſer Frage iſt nichts ſo unpaſſend und unſchicklich, als der Ausdruck: Gnade, ſo gern wir uns denſelben als herkömmliche Curialformel gefallen laſſen, und ſo groß der Wirkungskreis bleibt, der, wenn zuerſt Recht und Pflicht befriedigt ſind, der Milde, dem Wohlwollen und der Gnade eines Fürſten geöffnet iſt. Es ſcheint dieſe Bemerkung nöthig, um auch hier der Verwirrung der Begriffe vorzubeugen, die in einem andern Falle durch die Unbeſtimmtheit des Ausdrucks Souveränetät entſtanden iſt.

§. 22.

Die Zeitumſtände, zunächſt die Eingriffe in das Geldweſen des Landes und die Folgen des feindlichen Einfalls, hatten das Vermögen der meiſten Gutsbeſitzer ſo zerrüttet, daß die Bezahlung der ungeheuren, ohne ihre Genehmigung ausgeſchriebenen Steuern die Meiſten mit augenſcheinlichem Verderben bedrohte; die Ritterſchaft bat daher um die Einſtellung aller harten Maaßregeln gegen diejenigen, die mit ihren Abgaben im Rückſtande geblieben waren. Je mehr die veränderten Zeitumſtände den Kredit in den benachbarten Ländern hoben, deſto tiefer ſank er in Hollſtein, weil durch den unglücklichen Verſuch, die Reichsbankordnung einzuführen, und die Bürde der Bankhaft die hollſteiniſchen Hypotheken allen Werth verloren hatten und das Vertrauen ganz fehlte. Weil die Ausmittelung ſo ſchwierig befunden ward, war keine Vertheilung der Kriegsſchäden vorgenommen; es hätten aber, da dieſer Krieg lediglich durch Dänemark veranlaßt war, auch die übrigen Länder, die ganz von dem feindlichen Einfalle befreiet geblieben waren, mit hinzu-

gezogen werden müſſen. Dagegen wurden von den bis Ausgang des Jahrs 1814 rückſtändigen Steuern 1,600,000 Reichsbankthaler zur Unterſtützung der am härteſten bedrückten Diſtricte angewandt; und dieſe Bewilligung ward von der däniſchen Rentekammer auf eine ſehr kränkende Art als eine bloße königliche Gnade aufgerückt. Die Beſchädigten, meinte ſie, hätten gar keinen Anſpruch an die königlichen Kaſſen *). Jene Maaßregel war ganz unzureichend, um der Verlegenheit abzuhelfen. Die Vertheilung des den Prälaten und der Ritterſchaft angewieſenen Antheils war dem Corps derſelben ſelbſt überlaſſen, und die Zeit, in welcher über die Scheine verfügt werden konnte, ohnehin ſo kurz, daß ihr Gebrauch ganz unmöglich ward. „Von den gegenwärtigen Einrichtungen und dem ihnen dabei zugedachten königlichen Geſchenke, ſagt die fortwährende Deputation in ihrer Eingabe vom 19. Jan. 1816 **), werden die Steuerpflichtigen keinen andern Vortheil zu erwarten haben, als den wandelbaren, unſichern, und man könnte wohl ſagen, unwürdigen Gewinn, den ſie durch das ſchon jetzt ſich zeigende Sinken der Scheine und deren Ankauf von den Entſchädigten, oder vielmehr deren Mittelsmännern werden machen können, die Entſchädigten ſelbſt aber an den Vergütungen, die ihnen immer nur nach mäßigen Procenten zufallen können, ſicher noch die Hälfte, wo nicht mehr, einbüßen.“ Niemand kann in den dringenden, rührenden Vorſtellungen an die Milde und Gnade eines geliebten Königs das tiefe Bedürfniß, das Gefühl unerträglicher Noth verkennen, das ſie eingegeben hat; es iſt kein Mittel, dieſem traurigen Zuſtande ein Ende zu machen, als die

*) Tiberius erließ im J. 17 den vorderaſiatiſchen Städten, die durch Erdbeben zerſtöhrt waren, ihre Abgaben auf fünf Jahre. Tac. Ann. II, 27.

**) Sammlung. S. 26.

Sicherheit verfaſſungsmäßiger Anordnungen. Doch alle dieſe Anträge blieben unberückſichtigt. Noch dringender, noch ergreifender ſtellte die Ritterſchaft das Elend des Landes dar; ſie ſchilderte die gute, alte Zeit; ſie entwickelte mit erſchütternder Beredſamkeit die ihr aufgebürdeten, erdrückenden Laſten die erſchrecklichen Verwirrungen jenes unſeligen Bankgeſetzes, die allgemeine Verarmung der Bauern *), den unendlich geſunkenen Werth der Grundſtücke. Aber umſonſt; es erfolgte nichts, als der kahlſte, kälteſte Kanzleitroſt **). Durch ein Reſcript vom 3. Febr. 1816 ward jede Verſammlung ſämmtlicher Gutsbeſitzer ohne ausdrückliche königliche Erlaubniß unterſagt, und das Geſuch vom 19. Januar ward als verfaſſungswidrig gerügt. Durch eine natürliche und nothwendige Praxis waren auch die nicht adlichen oder nicht in die hollſteiniſche Ritterſchaft aufgenommenen Beſitzer adlicher Güter zu den allgemeinen Verſammlungen zugezogen, und die gleiche Noth und das gleiche Bedürfniß hatte alle Spuren der Entfernung ausgetilgt; Alle ſtimmten in ihren Anſichten und Wünſchen überein. Es mußte den ſogenannten nicht recipirten Gutsbeſitzern höchſt unerwartet ſeyn, von dieſen Verſammlungen ausgeſchloſſen zu werden, da ſie offenbar, die perſönlichen Rechte der ſchleswig-hollſteiniſchen Ritterſchaft ausgenommen, von denen hier durchaus keine Rede war, in dieſen Forderungen mit dieſer ganz daſſelbe Intereſſe haben. Obgleich ſie die Billigkeit und Gerechtigkeit ihrer Anſprüche auf's augenſcheinlichſte auseinanderſetzten, ward jene Verordnung nicht aufgehoben. Es ſchien in der That, als habe man hiebei die Abſicht, das Intereſſe des einzigen

*) Es wurden Bauernhöfe für 2000 Mark verkauft, deren Gebäude allein zu 4500 Mark in der Feueraſſecuranz verſichert waren, deren Bankhaft 600 Mark betrug, und die alſo zu einem Steuerwerthe von 10000 Mark angeſchlagen waren.

**) Sammlung. 78.

Standes, der die Gerechtſame des Landes vertheidigte, zu theilen, oder wohl gar Mißtrauen unter demſelben hervorzubringen.

§. 23.

Unterdeſſen wurden geſchärfte Maaßregeln zur Einziehung der Steuern und Gefälle theils angeordnet, theils wirklich zur Ausführung gebracht. Die ſchleswig-hollſteiniſche Ritterſchaft vereinigte ſich, die durch gewaltſame Beitreibung verurſachten Executionslaſten gemeinſchaftlich zu tragen, und errichtete deswegen eine beſondere Kaſſe. Dieſe Maaßregel, die rechtlich nicht unerlaubt war, ward als hochverrätheriſcher Trotz gemißdeutet, und in einer Verordnung vom 18. April 1817 ward dieſer Gebrauch natürlicher Freiheit unter harter Strafandrohung verboten. Als dieſer drohende Befehl verleſen ward, erhoben ſich vierzehn Männer, und unter ihnen glänzen die Namen Rewentlow, Stollberg, Moltke, Baudiſſin, Hollſtein, Ranzow, Schimmelmann u. A. Namen, an welche alles Edle und Große in der däniſchen und ſchleswig-hollſteiniſchen Geſchichte ſich knüpft, und erklärten, daß ſie von jenen Beſchuldigungen ſich auf's ſchmerzhafteſte gekränkt fühlten, daß ſie durch den für ſich eingegangenen Verein geſetzmäßig gehandelt zu haben glaubten, und verlangten eine Unterſuchung vor der gehörigen Gerichtsbehörde*).

§. 24.

Die Ritterſchaft verlangte, daß außer der ordinären Contribution und der Kopfſteuer die übrigen außerordentlichen, neu hinzugekommenen Steuern erſt einer Prüfung und Ermäßigung unterworfen werden möchten, und bat, daß Niemand, der die erſtere abgetragen habe, wegen des Rückſtandes der letztern beunruhigt werden möge. Dies Verlangen ward gradezu abgeſchlagen (17.

*) Sammlung. S. 171.

Decemb. 1816 *); aber die Unmöglichkeit, die Landſteuern aufzubringen, war ſo einleuchtend, daß die Deputation ſich noch einmal zu einer Vorſtellung veranlaßt fand. Sie verlangte die Erlaubniß zu einer allgemeinen Verſammlung, um über das Maaß der Abgaben, die die Gutsbeſitzer über die gegenwärtige Contribution leiſten könnten, zu berathſchlagen; allein die Erlaubniß dazu ward verweigert. Nun wandte ſich die Ritterſchaft mit einer vortrefflichen Vorſtellung (27. Jan. 1817) an den König; ſie verſuchte, da es auf's äußerſte gekommen und jede Hoffnung der Erhörung abgeſchnitten war, ihr Recht geltend zu machen; ſie bewies, daß die Beſteuerung immer den Ständen zugekommen und ſelbſt durch die Worte in der Beſtätigung der Privilegien dieſes Recht auf's neue anerkannt ſey. Erſt am 18. April erfolgte keine Widerlegung dieſer ſtarken Gründe; ein trockner Abſchlag, es bleibe beim Alten: es dürfe nicht geſtattet werden, daß Prälaten und Ritterſchaft beſondere Verhandlungen über dieſe und ähnliche, die Geſammheit der Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Hollſtein betreffende Gegenſtände anſtellten. So war alſo durch alle dieſe Verhandlungen nichts weiter gewonnen, als daß das Gefühl des Drucks immer ſchärfer geworden war, und die Ueberzeugung von der gerechten Sache in allen Herzen immer tiefer wurzelte. Die gewaltſamen Maaßregeln zur Eintreibung der Steuern dauerten fort. Die fortwährende Deputation wandte ſich darauf mit einer unmittelbaren Vorſtellung an den König. „Wir werden, ſagte ſie ihm, dieſer Härte weichen müſſen, aber wir werden weichen der Gewalt, der Macht, nicht von unſerm Rechte; denn ſo lange das unſer Recht iſt, was unſeren Vorfahren Schutz gab, was Allerhöchſtdieſelben unlängſt anerkannt

*) Sammlung. S. 142.

und beſtätiget haben, ſo lange können die Maaßregeln nicht für rechtsbeſtändig gelten, welche jenes gradezu vernichten.“ Sie verlangte eine Entſcheidung über ihr Verlangen, nur verfaſſungsmäßig bewilligte Steuern zu entrichten, auf dem Wege Rechtens; ſie verlangte, daß die däniſche Rentekammer und die däniſche Reichsbank angewieſen würden, ihre Anſprüche an ſämmtliche ſchleswig-hollſteiniſche Gutsbeſitzer vor einem unpartheiiſchen Gerichte, unter dem Vorbehalte der Verſchickung der Acten an eine auswärtige Juriſtenfakultät, zu beweiſen. Hieran ſchloß ſich der Vorſchlag, daß die Bedürfniſſe für das Jahr 1817 und die Zukunft überhaupt durch einen Landtag oder auch durch die neue Verfaſſung beſtimmt werden möchte. In der Vorausſetzung, daß dieſe Bitten genehmigt würden, erbot ſich die Ritterſchaft, den Betrag der Landſteuer für 1817 in leidlichen Friſten abzutragen; ſie erklärte, daß ſie keineswegs die Abſicht habe, in der künftigen directen Grundſteuer irgend einen Vorzug vor dem übrigen Lande zu begehren. Am 7. Juni erfolgte der Beſcheid, daß der König zwar keinem ſeiner getreuen Unterthanen den Schutz der Geſetze und rechtliches Gehör verſagen wolle, daß aber die Verfaſſung des Landes keiner Erörterung auf dem Wege Rechtens unterworfen ſeyn könne; (aber hier iſt keineswegs von der Verfaſſung die Rede, ſondern von der Unterſuchung über die Klage, daß der Fiskus die Rechte der Unterthanen kränke und ſich an denſelben vergreife, ein Gegenſtand, der in allen Ländern, wo noch irgend ein Schein von Mäßigung übrig iſt, Gegenſtand richterlicher Prüfung geweſen iſt und es auch bleiben muß, wenn nicht die bürgerliche Freiheit bis auf den letzten Stumpf vertilgt werden ſoll) zugleich wurden alle anderen Anträge und Bitten ohne Belehrung und Urtheil abgewieſen. Selbſt die ſchleswig-hollſteiniſche Kanzlei erklärte, daß ſie ſich für die Bewilligung des von der Ritterſchaft erbetenen rechtlichen Ge-

hörs und der übrigen Geſuche nicht verwenden könne, obgleich ſie zwar immer bereit ſey, ſolche Anträge zu unterſtützen, welche mit dem Wohle des Landes vereinbarlich ſind. (Rechtliches Gehör und Erleichterung unerſchwinglicher Steuern ſcheinen doch die erſten Grundbedingungen zu ſeyn, die daſſelbe vorausſetzt). Zur Verſüßung des harten Beſcheides ward hinzugefügt, daß eine Correſpondenz eröffnet ſey, um wegen der rückſtändigen Zinſen an die Reichsbank Nachſicht zu bewirken.

§. 25.

Welche deutſche Bruſt kann ungerührt bleiben bei dieſer ungeſchminkten Erzählung von den Unglücksfällen eines deutſchen Volks, bei dieſem edlen und würdigen Kampfe für die Erhaltung und Behauptung des Rechts und der Freiheit; wer ehrt nicht den Muth der Männer, die bis auf den letzten Augenblick jedes Mittel benutzt haben, um ihrer gerechten Sache den Sieg zu verſchaffen, und als ſie endlich der Gewalt erlagen, doch ihr altes Recht, unaufgegeben und ritterlich vertheidigt, den Nachkommen hinterließen? Aber iſt denn jede Hoffnung verſchwunden? Dürfen die Söhne Deutſchlands nicht auf den Beiſtand und die Verwendung der glorreichen Verſammlung rechnen, die trotz ſo vielen feindſeligen Gegenwirkungen doch den Pharus bildet, wo ſich alle zuſammenfinden müſſen, die nur in der treuen Vereinigung aller Deutſchen, in der Entſtehung eines großen, gemeinſchaftlichen Volksgefühls wahres Heil erkennen; jener Verſammlung, die immer den ernſten Willen bewieſen hat, auch dem Kleinen Recht zu ſchaffen; die mit deutſcher Feſtigkeit überall die Grundſätze der Gerechtigkeit anerkannt und vertreten hat?

Beilagen.

Inhalt.

Seite

A. Unmittelbare Vorſtellung von Prälaten und Ritterſchaft an den König v. 8. Octob. 1816. 44

B. Unmittelbare Vorſtellung der Deputation an den König v. 27. Jan. 1817. 47

C. Ueber das ſchleswig-hollſteiniſche Steuerweſen. Beilage zu der Vorſtellung der nicht recipirten Beſitzer adlicher Güter v. 4. März 1816. 64

D. Schreiben der Deputation an das Königl. Schleswigſche Obergericht zu Gottorf v. 26. April 1817. 75

E. Auszug aus dem Protocolle der Verſammlung der nicht recipirten Gutsbeſitzer v. 23. April 1817. 78

F. Unmittelbare Vorſtellung der fortwährenden Deputation an den König v. 26. April 1817. 80

A. Unmittelbare Vorſtellung und Bitte von Prälaten und Ritterſchaft an den König, enthaltend das Anſuchen, daß der zu erwartende Verfaſſungsentwurf vor deſſen Beſtätigung Prälaten, Ritterſchaft und ſämmtlichen Gutsbeſitzern mitgetheilt und deren Aeußerung vernommen werden möge.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter König,
Allergnädigſter Erbkönig und Herr!

Je ungetheiltere Freude der unſere künftige Landesverfaſſung betreffende allerhöchſte Erlaß vom 19. Auguſt dieſes Jahrs, welcher durch die Königliche Staatszeitung und die Commiſſorien der aus dieſen Landen zu der wichtigſten Berathung berufenen Mitglieder zu unſrer Kunde gelangt iſt, allgemein und um ſo mehr erweckt hat, als wir des feſten Vertrauens leben, daß die getreuen Bewohner des Herzogthums Schleswig keine unverſchuldete Ausſchließung von dieſer Wohlthat erleiden werden, ſo bleibt nichts deſto weniger uns eine große Sorge in Hinſicht der Art und Weiſe zurück, wie dieſe weitumfaſſende Veränderung Statt haben wird.

Sicherlich hegen Prälaten und Ritterſchaft eine tiefgewurzelte Liebe zu ihrer alten Verfaſſung, gleichwohl haben ſie ſich der ganz nothwendigen Erwägung, daß neue Zeiten neue Forderungen bilden, ſeit lange nicht entſchlagen. Ihre Hoffnung und ihr Anſpruch geht ganz allein dahin, daß dieſe Veränderungen ſich an ihren *alten* rechtlichen Zuſtand ſchließen und eben deshalb nicht ohne ihr Vorwiſſen und Zuthun unternommen werden mögen.

Mehrmals auch haben ſchon, und namentlich unterm

6. October voriges Jahrs, wie auch ebenfalls den 7. März des laufenden, Prälaten und Ritterſchaft, ſicherlich hierin auf ihre alte Verfaſſung und, wie ſie glauben, auch auf ein natürliches Gefühl ſich gründend, allerunterthänigſt darum nachgeſucht, daß der zum Behufe der Vorbereitung des Verfaſſungswerks für dieſe Lande anzuordnende Ausſchuß, aus ſachkundigen Männern aller Stände beſtehend, allergnädigſt in Kiel zuſammenberufen werde, und namentlich unſerm Corps und den mit ihm gleiches Intereſſe theilenden Beſitzern adlicher Güter erlaubt ſeyn möge, die beabſichtigten Mitglieder ſelber aus ihrer Mitte wählen und zur allerhöchſten Genehmigung in Vorſchlag bringen zu dürfen. Ew. Königlichen Majeſtät Beſchluß iſt inzwiſchen dahin ausgefallen, daß eine Commiſſion in Kopenhagen am 4. November zuſammentrete, deren allerhöchſten Orts ernannte Mitglieder ihre Vorſchläge wegen der künftigen Verfaſſung unmittelbar zur allerhöchſten Entſcheidung einzureichen haben. So wenig wir uns nun einen Zweifel erlauben, daß die Männer, welchen Eure Königliche Majeſtät Ihr Vertrauen in dieſer Hinſicht geſchenkt, der umfaſſenden Wichtigkeit dieſes Auftrages vollkommen eingedenk ſind, ſo ſicheres Zutrauen hegen wir, unſer allergnädigſter König werde der unterthänigſten Vorſtellung und Bitte Raum geben,

> daß kein unwiderruflicher Beſchluß in Hinſicht der künftigen Verfaſſung dieſer Lande möge gefaßt und ausgeſprochen werden, bevor nicht allerhöchſten Orts durch die fortwährende Deputation dem Corps und ſämmtlichen Gutsbeſitzern eine Mittheilung des Verfaſſungsentwurfes gegeben, und unſere Vorſtellungen in dieſer Hinſicht vernommen worden:

wir vertröſten uns deſſen auch um ſo mehr, da unſer Anſuchen durchaus verfaſſungsmäßig und mit dem Gebrauche auch des achtzehnten Jahrhunderts in vollkommener Uebereinſtimmung iſt, daß nämlich herrſchaftliche

Verordnungen in Verfaſſungs- und Polizei-Sachen zuvor Prälaten und Ritterſchaft zur Abgebung ihres Gutachtens mitgetheilt, und von dieſen dabei die Anſichten der Nicht-Recipirten eingezogen wurden. Wie dringend muß unſer Corps und müſſen die übrigen Gutsbeſitzer nicht den Wunſch hegen in der bedeutendſten von allen Angelegenheiten, deren Entſcheidung ihre ganze Zukunft beſtimmt, das gleiche herkömmliche Gehör zu erlangen! Und wenn wir einen Blick auf die Lage auch der übrigen Bewohner dieſer Lande werfen dürfen, wie überaus würde nicht das Zutrauen auch dieſer auf die neue beabſichtigte Schöpfung ſich erhöhen, wenn dieſe durch eine ähnliche Vergünſtigung das Gutachten ſelbſterwählter Männer aus ihrer Mitte einziehen und allerhöchſten Orts vorlegen dürften.

Möchten in dieſem wichtigen Augenblicke Prälaten und Ritterſchaft ſich die Genugthuung erwerben, ihre reinen Abſichten der Mißkennung entzogen und in Hinſicht der großen Gegenſtände ihrer verſchiedenen Vorſtellungen, deren Wichtigkeit nicht ihr beſonderes Intereſſe mehr als das beider Herzogthümer umfaßt, ſich mit einer gewierigen allergnädigſten Reſolution beglückt zu ſehen. Es ſind Empfindungen der ungeheuchelten Liebe und Verehrung gegen Eure Königliche Majeſtät, es iſt ein wahrer Eifer für das Landesbeſte, welche uns in der ehrerbietigen Darlegung unſrer Ueberzeugungen beſeelt und geleitet haben.

Die wir in tiefſter Ehrfurcht erſterben

Ew. Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſte treugehorſamſte

Prälaten und Ritterſchaft in den Herzogthümern Schleswig und Hollſtein.

Kiel, den 8. October 1816.

(Folgen die Unterſchriften.)

B. Unmittelbare Vorſtellung der Deputation an den König, im Namen von Prälaten, Ritterſchaft und übrigen Gutsbeſitzern, enthaltend die Bitte, daß die angedrohte Eintreibung der Landſteuer, als mit dem Inhalte der Privilegien und ihrer Beſtätigung im Widerſpruche ſtehend, zurückgenommen, den Gutsbeſitzern aber geſtattet werden möge, ſich zu einem außerordentlichen freiwilligen Beitrage zu den Staatslaſten vereinigen zu dürfen.

Wenn es überhaupt zu den ſchmerzlichſten Empfindungen gehört, einen lange gehegten, mit gewiſſenhafter Anſtrengung verfolgten Zweck endlich dennoch zu verfehlen, ſo begreift ſich das Gefühl, mit welchem am 18. d. M. verſammelte Prälaten und Ritterſchaft von dem ordnungsmäßigen Jahrsberichte der Deputation den Theil verleſen hörten, welcher die Steuerverhältniſſe der Gutsbeſitzer angeht. Eine mehrjährige Reihe vergeblich fortgeſetzter Verſuche durch Bitten, Vorſtellungen, Gründe, Vergleichung des gegenwärtigen mit dem vormaligen Zuſtande, Schonung für das Unvermögen und Sicherheit des Eigenthums wiederzugewinnen, ſtellte ſich der allgemeinen Erinnerung dar, und an die lange Folge ſchloß ſich die am Morgen eben des Verſammlungstages eingegangene Verſagung der jüngſten Bitte um eine Generalverſammlung ſämmtlicher Gutsbeſitzer, in der Abſicht erbeten, damit ſie, was ihnen für den Augenblick möglich zu leiſten wäre, unter ſich ausmittelten. Daß die durch dieſe Erinnerung erweckten Gefühle tiefer noch als ſonſt in die Gemüther eindrangen, lag in der Beſchaffenheit des Augenblicks; Prälaten und Ritterſchaft fühl-

ten ſich lebhaft gedrungen, einen ernſten Blick auf ihre ganze Lage im Vaterlande zu werfen, nachzuſehen, ob es denn nun wirklich wahr ſey, daß ihnen kein andrer Ausweg übrig gelaſſen, als der das Letzte ihres Wohlſtandes, worauf ſich die Hoffnung einer glücklicheren Zukunft gründen ſollte, ſchweigend hinzuopfern, einen bedeutenden Theil des Gemeinweſens dieſer Lande zum Untergange verurtheilt zu ſehen und zu ſchweigen. Allergnädigſter König und Herr! eben weil dieſe große Angelegenheit der Selbſterhaltung zugleich Landesſache iſt, durften die Gutsbeſitzer fortfahren, eine ſolche Folge von Bittſchriften, wie geſchehen, nach einander vor den Thron zu bringen: da jedoch dieſe Bitten alle erfolglos geblieben, würden ſie in dieſer Hinſicht hoffnungslos endlich wirklich geſchwiegen haben; niemals aber aufgeben können ſie dieſe Sache um deshalb, weil hier mehr noch als Nutzen und Billigkeit, weil ein uraltes unbeſtreitbares Recht zu ihrer Seite ſteht, deſſen Bewahrung ihnen auferlegt iſt. Ungern freilich rechtet ein Unterthan, wo von ſeinen Verpflichtungen die Rede iſt, und die Ritterſchaft glaubt, wiewohl ſie auch des ihr nur einzig übrigen Schrittes durch eine anderweitige Vertretung überhoben zu ſeyn gewünſcht hätte, ſich weit von dieſem Falle entfernt zu finden. Aber verhehlen darf ſie es doch nun nicht länger, weil es einmal zu dieſem Aeußerſten gediehen iſt, daß die wirkliche Ausführung der von der Kaſſe angedrohten Eintreibung der Landſteuer von den Gutsbeſitzern nicht die landesherrliche Milde bloß, an die wir bis dahin, gern auf ihr beruhend, allein uns wandten, ſondern ſelbſt das Königliche Wort, den Königlichen ausgeſprochenen Willen verletzen und ihm widerſtreiten würde. Einmüthig haben Prälaten und Ritterſchaft, und durch eine gleichzeitige einmüthige Aufforderung die Nichtrecipirten ſich dahin erklärt, daß in dieſer Hinſicht eine allerunterthänigſte Vorſtellung, ohne Aufſchub zu erlaſſen ſey. Die fortwährende Deputation wird dem ihr gewor-

denen Auftrage mit der Offenheit genügen, welche ihrem Vertrauen auf eine gerechte Sache entſpricht; ſie wird keinen Anſtand nehmen, von Rechten zu reden, wo dieſe durch die Stimme, vieler Jahrhunderte, durch die Königliche Selber, geheiligt ſind; ſie wird überhaupt an der Ueberzeugung halten, daß die Vertretung und Bewahrung landesherrlich anerkannter Rechte, alſo des fürſtlichen Willens Selber, zu den Pflichten guter Unterthanen gehöre.

Schwerlich iſt es für unſern Zweck nothwendig, tief in das Alterthum hinabzuſteigen und, wie das Recht der Beſteuerung von Alters her in dieſen Landen ein unzweifelhaft ſtändiſches geweſen und vom Landtage ausgeübt ſey, in fortlaufender Geſchichtserzählung darzuthun. Denn zu bekannt iſt, wie es ſowohl früher damit bewandt geweſen, als auf welche Weiſe der Ahnherr unſers geliebten Königshauſes, König Chriſtian der Erſte, beide Fürſtenthümer übernommen hat, gelobend im Jahre 1460 für ſich und ſeine Nachkommen, keine Schatzung oder Bede zu legen auf die Einwohner dieſer Lande, ſammt oder ſonders, die eignen unverpfändeten Bauern und Lanſten ausgenommen, ohne freundliche Einwilligung und Zulaſſung, einträchtige Zuſtimmung aller Räthe und Mannſchaft dieſer Lande, geiſtlicher und weltlicher;

Privilegien S. 47.

bekannt auch, wie ſich dieſes herrliche Landesrecht nicht allein ſeit der Zeit in einer fortlaufenden Reihe von Beſtätigungen urkundlich fortgepflanzt, ſondern auch in der allervollſtändigſten Ausübung über zwei Jahrhunderte lang erhalten hat. Minder beachtet dagegen wird, wie wir beſorgen, daß dieſe Freiheit, wenn gleich ſeit dem Ausgange des ſiebzehnten Jahrhunderts, mit ſo manchen andern, in der Ausübung beſchränkt und nachgehends verdunkelt, dennoch weder zur Zeit der Landtage unterge-

gangen iſt, noch mit dieſen, daß ſie vielmehr auch ihre Wirkſamkeit nie verloren, ſondern das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch Prälaten, Ritterſchaft und ſämmtlichen Gutsbeſitzern einen Schutz verliehen hat, der, wie wir, dem Königlichen Worte vertrauend, ſicher hoffen, jetzt zurückkehren, den bedrängten Gutsbeſitzern hülfreich ſeyn und in unſrer künftigen Verfaſſung neubelebt, ein glückliches Gefühl der Sicherheit über alle Stände verbreiten wird. In Hinſicht dieſer neueren Verhältniſſe halten wir es nothwendig, uns in Ehrerbietigkeit ein huldreiches Gehör zu erbitten, nicht, als gedächten wir umſtändlich etwas Neues zu erweiſen, ſondern damit es uns möglich werde, mancherlei Entſtellungen abzuthun, deren Anwendung unſer einfaches Verhältniß zu Zeiten, wie es ſcheint, verwirrt hat.

Wohl erſcheint eine Gerechtſame nur allzuleicht in den Augen der Mehrzahl als läſtig und gehäſſig, wenn ſie aus einer allgemeinen Landesbefugniß in der Ausübung das Vorrecht einzelner Körperſchaften geworden iſt, dennoch darf die Ritterſchaft gegenwärtig wohl ſo viel Billigkeit im Urtheile und Sachkunde erwarten, daß eingeſehen werde, wie nicht durch ihr Zuthun es dahin gekommen ſey, ſondern daß, neben den Unvollkommenheiten der alten Verfaſſung, es dieſelbigen unglücklichen Zeitumſtände waren, welche die alten Mitſtände, die Städte, entfernten von den Landtagen und die Nichtberufung der Landtage ſelber herbeiführten. Was für allgemeine Urſachen im ſiebzehnten Jahrhunderte den Verfall der meiſten landſtändiſchen Verfaſſungen bewirkten, zeigt deutlich genug die Geſchichte der verſchiedenen europäiſchen Staaten, was für beſondre in unſerm zerrütteten Vaterlande hinzukamen, ſpricht auf jedem Blatte in der zweiten Hälfte dieſes Jahrhunderts die Geſchichte Schleswig-Hollſteins aus. In jene große ſechsunddreißigjährige Lücke, da vom Jahre 1675 bis 1711 die Forderung der Verfaſſung auf einen jährlichen Landtag un-

befriedigt blieb und auch kein einziger zu Stande kam, fällt auch die große Veränderung in unſerer Beſteuerung, nicht was das Recht, wir müſſen es wiederholen, ſondern was die Ausübung angeht. Weil keine Landtage gehalten wurden und nichts deſto weniger die Erhaltung eines ſtehenden Heers mehr, als je, den Zufluß von Steuern nothwendig machte, ſtellte ſich allmählig ein gewiſſes, eigentlich für die Landesvertheidigung beſtimmtes, interimiſtiſches Quantum feſt, welches, mehrmals gleichmäßig erlegt, zu der ordentlichen, noch beſtehenden, nach Pflugzahl entrichteten ſchleswig-hollſteiniſchen Landescontribution ward. Es verblieb dieſe, ſo viel außerordentliche Hülfen auch nöthig waren, beſtändig unerhöhet, und wie wenig es ſelbſt mit ihr auf eine theilweiſe Verzichtleiſtung in Hinſicht des Beſteuerungsrechtes abgeſehen geweſen, zeigt ſich darin, daß ſelbſt noch auf dem letzten, ſonſt ſo ungünſtigen, Rendsburger Landtage von den Jahren 1711 und 1712 von deren Milderung ernſtlich die Rede war;

Eingabe der Stände vom 13. Nov. 1711, passu 3. und vom 25. Januar 1712, passu 3. Vergl. Privilegien S. 227.

und wenn es gleich dahin nicht kam, ſo erlangten Prälaten und Ritterſchaft, die allein zum Landtage erſchienenen Stände, doch ſo viel, daß nach dem Abſchluſſe deſſelben beide Landesherren genehmigten und erklärten, es ſolle künftig bei Friedenszeiten 1) die ordinäre Contribution niemals erhöhet,

Privilegien S. 236 und 239.

ſondern 2) auf die Milderung derſelben Bedacht genommen werden;

Privilegien S. 247 und 249.

es ſolle 3) auch in Kriegszeiten mit unentbehrlicher Ausſchreibung von außerordentlichen Contributionen nur in dringenden Fällen, welche keine vorherige weitläuftige

Zuſammenkünfte geſtatteten, ohne Berufung des Landtags verfahren werden.

Privilegien S. 247 f. und 249 f.

Und dieſer Schluß iſt in Hinſicht der Beſteuerung ſämmtlicher Klöſter und adlicher Güter die Norm des ganzen achtzehnten Jahrhunderts geweſen; die ordentliche Contribution hat ungemildert, aber auch unerhöhet beſtanden; der Grundſatz, daß beides, eine Erhöhung derſelben, als auch die Ausſchreibung außerordentlicher Contributionen in Kriegszeiten einen Landtag erfordre, wenn ihn nicht die Umſtände geradehin unmöglich machen, iſt unverletzt geblieben, wenn gleich kein Landtag wirklich gehalten worden iſt. Daß es ſich hiemit wahrhaft ſo verhalte, ſtellt wohl kein Kundiger in Abrede, und wie könnte zweifelhaft ſeyn, daß eben hierauf ganz hauptſächlich Bezug habe, was in dem, in Hinſicht der Austauſchung des Großfürſtlichen Theils von Hollſtein, mit Rußland abgeſchloſſenen proviſoriſchen Tractate vom 11/22. April 1767, Artikel XVI. enthalten und durch den Definitivtractat vom 21. Mai (1. Jun.) 1773 ausdrücklich beſtätigt iſt, die landesherrliche Zuſage nämlich, das Herzogthum Hollſtein und alle Einwohner deſſelben, „ſo wie vornehmlich Prälaten und Ritterſchaft bei ihren Freiheiten, Vorzügen und Gerechtſamen, welche ſie bishero genoſſen, ungekränkt zu laſſen und zu erhalten.“

(Clausen) Recueil de tous les traités etc. p. 23 und 92. f.

Wo wäre denn nun aber auch ein Zweifel, daß dieſer Zuſtand, welchen wir bisher vor Eurer Königlichen Majeſtät Augen nach ſeinen Hauptbeziehungen entwickelt haben, wirklich ein rechtlicher ſey, nicht durch Neuerung der Landesherrſchaft aufgedrungen, ſondern willig anerkannt von ihr, als in der Landesgrundverfaſſung unvergänglich ruhend! An dieſer alten Satzung halten Prälaten und Ritterſchaft in ſicherm Vertrauen feſt, und ſo gewiß dieſen heimathlichen Boden keine Neuerung ſeiner

urſprünglichen Natur entfremden wird, ſo feſt vertrauen ſie darauf, daß auch die ſicherlich nicht abzuweiſenden Forderungen veränderter Zeit immer doch auf der alten Landesgerechtſame fußen müſſen, — und bis dahin täuſchte ſie ihr Glaube nicht. Darum wird ſie auch die Ungunſt derer nicht irre machen, welche entweder alle Gerechtſame der Unterthanen leugnen, oder es doch ſich gleichſam pflichtmäßig angelegen ſeyn laſſen, durch künſtliche Deutungen dieſelben wo möglich zu vernichten. Prälaten und Ritterſchaft aber glauben, daß ſie ſo wenig, als das ganze Land, ſich ihrer alten Freiheiten im Widerſpruche mit dem Fürſtlichen Willen erfreuen, und dürfen eben deßhalb unbeſorgt über jene Verſuche ſeyn, glauben auch jeder Einwendung Rede ſtehen zu können. Denn wie ſollte irgend die Antwort in Verlegenheit ſetzen, wenn zum Beiſpiel eingewandt wird, daß dem Landtage zwar das Recht der Steuerbewilligung zuſtehe, nicht aber dem ritterſchaftlichen Körper? Wohl! Die Ritterſchaft trachtet auch nicht darnach, neue Steuern zu bewilligen, nicht für ſich, und am wenigſten für das ganze Land; bekannt genug iſt, daß ſie nichts, als die Entfernung der wider die Verfaſſung neu hinzugekommenen jetzt erſtrebe, und in dieſer Hinſicht ſtehen ihr bewährte Freiheiten zur Seite.

Weiter haben wir den Einwand vernommen, daß um deßhalb keine Gerechtſame in dieſer Hinſicht mehr Statt finden könne, weil bereits auf dem letzten Landtage die Landesherren ſich das unbeſchränkte ius collectandi beigelegt hätten. Dieſe Behauptung, ſo allgemein hingeſtellt, könnte einigen Eindruck auf ſolche machen, welche gegen den allgemein gültigen Satz, daß durch einen einſeitigen Schritt ein Vertragsrecht nicht aufgehoben werden könne, unter gewiſſen Umſtänden noch etwas einzuwenden hätten. Sieht man ſich aber nach dem Belege um, ſo offenbart ſich alsbald das ganze Kraftloſe dieſer Einrede. Nicht die Landesherren Selber,

Königliche und Fürſtliche Landtags-Commiſſarien waren es, welche in ihrer Antwort auf die Begehren der Stände ſich des Ausdruckes bedienen:

Ad No. 3. daß Ihro Königliche Majeſtät und Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht aller- und gnädigſt geneigt, — — aus ſonderbarer ihnen zutragenden Königlichen und Fürſtlichen Gnaden und propenſion das der aller- und gnädigſten Herrſchaft ſonſt unbeſchränkt zuſtehende Ius Collectandi dahin zu moderiren, daß bei Friedenszeiten die ordinaire Contribution, ſo wie ſie bishero in beeden Fürſtenthümern monathlich entrichtet worden, nicht allein nicht verhöhet, ſondern ſo weit es immer möglich gemiltert, und bei Kriegszeiten, wann die Nothwendigkeit erfordern wird, extraordinaire Auflagen auszuſchreiben, ſolche vorhero Löblichen Prälaten und Ritterſchaft auf einer Landtagsverſammlung dargethan werden ſolle,

wie ſolches in dem gedruckten Privilegienbuche S. 226 f. enthalten iſt. Die ganze Antwort der Commiſſarien vom 25. Januar 1712 war aber, wie ausdrücklich in der Ueberſchrift bemerkt worden,

Privilegien S. 225.

nichts weiter, als eine vorläufig ertheilte „Ihr: Königlichen Majeſtät und Ihr: Hochfürſtlichen Durchlaucht binnen 14 Tagen zu verſchaffende Aller- und gnädigſte ratification" noch erwartende Reſolution, und daß die ganze Phraſe (davon abgeſehen, daß ſie durch den Zuſammenhang, in dem ſie ſteht, ihre Bedeutung ſelber aufhebt) demnach lediglich, einem zu weit getriebenen Dienſteifer der landesherrlichen Commiſſarien zuzuſchreiben ſey, könnte wohl daraus ſchon mit Wahrſcheinlichkeit entnommen werden. Am unleugbarſten aber daraus, daß in den Landesherrlichen Ratificationen vom 27. April,

Privilegien S. 236 f. und 239 f.

gerade dieſe, den dritten Punkt angehende, Reſolution

nicht genehmigt ward und eine andere, in Betreff der Contributionen zwar beruhigende, allein in Hinſicht des Landtages ungünſtige Interpretation erhielt, bis endlich auch dieſe letztere Angelegenheit durch eine ſogenannte „Erläuterung der gegebenen Ratification, den Punkt der Contribution betreffend,“ vom 19. Julius, ebenfalls in Hinſicht der Landtage und ſelbſt der Milderung der ordinairen Contribution jene erwünſchtere Erledigung erhielt, deren, als für die ganze Folgezeit wichtig, oben ſchon gedacht werden mußte.

Privilegien S. 247 f. 249 f.

Daß aber in dieſen ſämmtlichen Erlaſſen beider Landesherrſchaften eines „denſelben ſonſt unbeſchränkt zuſtehenden Iuris Collectandi“ nirgend gedacht wird, zeigt wohl genugſam, was hievon zu halten.

Sollen wir noch weiter anführen, daß ſelbſt der Ausdruck ertheilte Privilegien, welcher in den landesherrlichen Beſtätigungen ſeit König Chriſtian des Sechſten, Höchſtſeeligen Andenkens, Zeiten gefunden wird, zum Nachtheile der Privilegien ausgelegt worden iſt? Was ertheilt worden, meint man, könne auch wohl zurückgenommen werden. — Sicher kann es das; nur ſo nicht, daß es mit dem Rechte und der Ehre des gegebenen Worts beſtände. Und hätte, wären ſie auch wirklich bloß ertheilte, eine durch Jahrhunderte fortgeſetzte Anerkennung dieſer Freiheiten keine Kraft, wo blieben dann die heiligen Verbindlichkeiten, auf denen das unerſchütterliche Recht der Thronen, die theure Verpflichtung der Unterthanen ruht?

Näher die Verhältniſſe der letztern Jahre angehend, iſt der Einwand, daß Prälaten und Ritterſchaft zwar ein Recht darauf beſitzen, daß die nach Pflugzahl zu erlegende Contribution nicht ohne ihre Einwilligung erhöhet werde, daß aber ihnen keines zuſtehe, irgend eine anderweitige, auf anderen Grundlagen beruhende, allgemeine Landesſteuer, wie zum Beiſpiel die Grund- und

Benutzungsſteuer, zu verweigern. Schwerer aber zu entkräften iſt auch dieſer Einwurf nicht. In dem Privilegienbriefe eines edelmüthigen Königes iſt enthalten:

„Wir wollen und ſollen auch alle und jede vorbeſchriebene der Prälaten, und Ritterſchaft, Mannſchaft und Städte Privilegien, Begnadigungen und Freiheiten, wie ſie allenthalben in Schrift geſtellt und verfaßt, wie ſie in ihrem natürlichen Verſtand, Meinung und Buchſtaben ſtehen und begriffen (ſind), deuten und auslegen, und nicht anders deuten, auslegen und verſtehen laſſen, und alles derentwegen ihnen gnädig zum Beſten kehren."

S. König Chriſtians des Dritten und ſeiner Mitregenten, der Herzoge, Confirmation über die Privilegien. S. 186.

Gewiß ein großes und Königliches Wort! Allein dieſem redlichen Ausſpruche ganz entgegen wäre jene Ausdeutung, entgegen auch den Worten, die in demſelben Briefe zu leſen ſind, es ſolle dieſe Confirmation ſo betrachtet werden, als wenn alle Freiheiten, alte und neue, namentlich aufgeführt wären.

Ebendaſelbſt S. 185.

Nichts iſt ſicherer, als daß von Alters her jede Art der Beſteuerung die Zuſtimmung des Landtags erforderte, und daß auch bei den auf dem letzten Landtage wegen der ordinairen und extraordinairen Contribution getroffenen Beſtimmungen keine andre Abſicht zum Grunde gelegen hat. Dürfen wir endlich nur dieſes Eine noch anführen? daß in unſerer renovirten Landesmatrikel vom 26. Mai 1652, gleich im Eingange, ganz ausdrücklich von den beſtätigenden Landesherrſchaften geſagt wird, ſie hätten die

„gehorſambſt überſchickte Landes-Matriculam aller- gnäd- und gnädigſt approbiret, und ratificiret, wie Wir ſie dann hiemit approbiren und ratificiren, Dieſelbe auch hiernächſt pronormâ et

forma aller ins künftige bewilligenden Anlagen obſervirt und gehalten haben wollen."

Wo aber fände ſich die verfaſſungsmäßige Uebereinkunft wegen einer andern norma et forma der Beſteuerung? Wäre ſie etwa daher zu entnehmen, daß wirklich ſämmtliche Gutsbeſitzer letzter Zeit einer ganz hievon abgehenden Landſteuer unterworfen worden ſind?

Hiemit ſehen wir uns denn auf die wichtige Frage geführt, welche gleichſam alle übrigen umfaßt: Ob, da eine namentliche Aufführung der Landesrechte einmal außer Sitte gekommen, das Recht der Privilegien lediglich auf ſolche Weiſe beſtätigt zu achten ſey, wie deſſen Ausübung zur Zeit der Beſtätigung Statt fand, oder ob es Prälaten und Ritterſchaft zuſtehend, ja ihre Pflicht ſey, in den Sinn der alten Freiheiten einzugehen und ihre ehrerbietigen Vorſtellungen ſtets dahin zu richten, daß dieſe der That und Wahrheit nach aufrecht erhalten bleiben, auch was ihnen zuwider vorgekommen, huldreichſt abgeſtellt werde. Fände in Hinſicht der Beantwortung dieſer Frage irgend nur ein Bedenken Statt, dann müßten freilich ſämmtliche Gutsbeſitzer auf die Hoffnung, zum erwünſchten Ziele zu gelangen, ganz verzichten und ſich unter der Nothwendigkeit gefangen geben. Allein glücklicherweiſe iſt dem nicht alſo und in keinem ihrer Schritte ſehen Prälaten und Ritterſchaft ſich ſichrer mit dem Ausdrucke ihrer Ueberzeugung Gerechtigkeit und Unterthanenpflicht zu vereinigen, als gerade hier. Denn diejenigen Staatsmänner, welche alte anerkannte, nie aufgegebene Freiheiten in bloße zum Schein beſtätigte verwandeln möchten, die den in ſchwierigen Zeiten nur zu leicht möglichen Verfall der Verfaſſung verewigen möchten, ſind ſie es nicht, welche, wie großer Treue ſie ſich rühmen, einen traurigen Zuſtand des Unfriedens zwiſchen Fürſten und Volk herbeiführen, einen Zuſtand wechſelſeitiger Beeinträchtigung, in welchem jede wahre An-

hänglichkeit untergeht? Sind ſie es nicht, welche die Lehren der Geſchichte verkennen und wie alles Menſchliche dem Verfalle unterworfen iſt und eben deßhalb Wiederherſtellung und Verbeſſerung zulaſſen muß? Alle Schleswig-Hollſteiner haben in vielem Betrachte ihr erhabenes Herrſcherhaus hoch zu verehren, beſonders aber weil es Gutes und Böſes ſtets mit ſeinem Volke getheilt hat. Gleichwohl könnte nur die Schmeichelei leugnen, daß in unſrer Landesgeſchichte Zeiten vorgekommen, welche den Landesfreiheiten bedrohlich geweſen; aber es kamen dann auch allzeit wieder die Zeiten der Wiederherſtellung, und den eingereichten Landesbeſchwerden ward am Ende ihre Abhülfe. Unvergeßlich bleibt und eines ſteten Andenkens würdig, was König Chriſtian der Dritte, in ſeiner Beſtätigung der Privilegien vom Jahre 1533, zu Seinen Ständen geſprochen hat:

„Deswegen haben Wir ihre Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen, wie ſolche denn von Alters von Fürſten zu Fürſten, Königen, Herzögen und Grafen verſchrieben, beſiegelt und ihnen gegeben ſind, wiederum aufgerichtet, beſtärkt, in ihren alten Stand eingeſetzt, gefördert und bekräftigt, dergeſtalt (Wir ſie dann) *als* wenn ſie von unſerm freundlichen lieben Herrn und Vater, ſeeligen König, Herzog, Grafen und Herrn, vorhin in keinem Artikel und im geringſten nimmer gekränkt, gebrochen, geſchwächt, verringert oder vorbei- und übergangen wären, confirmiren, ratificiren, bekräftigen und aufrichten. — — — Und nachdem durch menſchliche Gebrechlichkeit, böſe Gewohnheit, Langwierigkeit der Zeit in ſolchen Fällen in (einigen) Artikeln wohl Mängel und Gebrechen eintreten können, als auch wohl geſchehen ſeyn mag, ſo haben Wir alle und jede Privilegien nachfolgendermaßen remedirt, reſtaurirt und in den vori-

gen und erſten Stand gebracht, (und) durch Artikel, wie nachfolgt, erklärt."

Privilegien S. 152 f.

Allergnädigſter König und Herr! auch in den letztvergangenen Jahrzehenden iſt Vielfältiges in Verfall gerathen; unſre alte Verfaſſung, das Kleinod unſrer Vorfahren, war vielleicht daran, daß ſie gänzlich ſich auflöſte. Das letzte Menſchenalter hat auch in beiden Herzogthümern von der nun wohl hinlänglich durch Erfahrung widerlegten Lehre, die Reſte alter Verfaſſung lieber gänzlich zu vertilgen, als zeitgemäß wiederherzuſtellen, ſehr empfindliche Spuren zurückgelaſſen. Die Quartprocentſteuer vom 31. Mai 1781, die Collateralſteuer vom 12. Sept. 1792, und mehreres Andre, waren eben ſo viele kleinere Schritte zu dem Ziele, welches durch die Grund- und Benutzungsſteuer vom Jahre 1802 erreicht ward, die factiſche Vernichtung unſrer Steuerfreiheit. So tief es aber im erwähnten Jahre Prälaten und Ritterſchaft empfanden, zum erſten Male das unbeſchränkte Beſteuerungsrecht von landesherrlicher Seite über ſich ausgeſprochen zu ſehen, ſo tief es ſie verwundete, die allerehrerbietigſte Bitte, den vollen begehrten Beitrag zu den Staatsbedürfniſſen freiwillig, aber verfaſſungsmäßig, aufbringen zu dürfen, zurückgewieſen, und ſich von dem erbetenen rechtlichen Gehöre über ihre Steuerfreiheit ausgeſchloſſen zu ſehen, ſo ſichtbar endlich die in ſteten Erhöhungen anſchwellende neue Auflage ihren Wohlſtand untergrub, verzweifelten ſie (der höhern Macht weichend freilich, aber ihrem Rechte nicht entſagend) dennoch an dem Herzen ihres Landesherrn ſo wenig, als je ihre Vorfahren thaten, und als in der Reichsbankverordnung von 5. Januar 1813 ſich eine neue, gleich große, und durch die mit ihr verbundene Zerrüttung des Credits noch unerträglichere Laſt hinzufügte, ſahen ſie nur um ſo ſehnſüchtiger dem nicht länger zu

verkennenden Heilmittel, der Rückkehr des alten Rechts entgegen.

Auch dieſes Mal hat die treugehegte Hoffnung nicht getäuſcht. Eure Königliche Majeſtät gaben durch die unterm 17. Auguſt v. J. ertheilte Beſtätigung der Privilegien, nicht uns allein, ſondern dem ganzen Lande, den bündigſten Beweis Ihrer Werthſchätzung der alten Verfaſſung, aus deren rechtlichen Inbegriffe hervorgehen müſſe, was die neuere Zeit von Umgeſtaltungen fordert. Eure Königliche Majeſtät haben mehr gethan und nicht allein in den gleichzeitig angeordneten Verfaſſungsarbeiten, ſondern auch namentlich in der Weiſe der Privilegien-Beſtätigung dargethan, wie bedeutend dieſer Schritt und von allem bloßen Scheine entfernt ſey. Minder ausführlich zwar, als in jenem Briefe König Chriſtians des Dritten, aber doch unverkennbar iſt es ausgeſprochen, daß Eure Königliche Majeſtät, gleich jenem edeln Ahnherrn, nicht den Verfall beſtätigen, ſondern die Wiederaufrichtung, ausdrücklich anführend und kundgebend: Allerhöchſtdieſelben confirmirten und beſtätigten alle und jede von Ihren höchſtſeeligen Königlichen Herren Vorfahren den Prälaten und Ritterſchaft ertheilte Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten,

„wie ſelbige von Unſers höchſtſeeligen Herrn Vaters, Königs Chriſtian des Siebenten Majeſtät unterm 31. Mart. 1766, und 13. Novbr. 1773, allerhöchſt beſtätiget worden, in allen ihren Punkten, Clauſeln und Inhaltungen hiemit und in Kraft dieſes beſter- und beſtändigſtermaßen allergnädigſt dergeſtalt und alſo, daß Unſere gehorſame Prälaten und Ritterſchaft dabei zu allen Zeiten geruhig gelaſſen, auch kräftigſt geſchützt und gehandhabet werden ſollen.“

Dieſe Stelle der Beſtätigung iſt es, welche uns vor Allem Beruhigung gewährt, denn ſie bezeichnet das uralte Recht mit dem Siegel Königlicher Anerkennung, und

weiſt ausdrücklich auf den Zuſtand vor nun funfzig Jahren zurück, in welchem es factiſch anerkannt war,

daß Prälaten, Ritterſchaft und ſämmtliche adliche Güter außer der gemeinen Landbede oder ordinairen Contribution und der im älteſten Privilegio ausdrücklich aufgeführten, und nach ihrem Ertrage feſtgeſetzten, Princeſſen-Steuer und der Steuer nach einer im Felde verlornen Schlacht,

Herzog Adolphs Priv. vom Jahr 1422. Privil. S. 2 f. Eingabe der ſchleswig-holſteiniſchen Stände auf dem Landtage 1712 an die Landesherrſchaften, vom 2. Junii, im Eingange.

überhaupt zu keiner Abgabe, ſie habe Namen, welchen ſie wolle, geſchweige denn zu einer ordentlichen Landſteuer, ohne ihre Einwilligung verpflichtet werden können.

Hiemit iſt demnach die alte ſchätzbare Freiheit der Steuerbewilligung in ihrem vollſten Umfange gegenwärtig wieder anerkannt, und wenn dem Statthalter, den Räthen, Beamten und Bedienten in beiden Herzogthümern ernſtlich anbefohlen iſt, über dieſe Confirmation

„feſtiglich zu halten, und dagegen nichts zu verhängen, noch, daß es von andern geſchehe, zu geſtatten,"

ſo dürfen wir uns hiedurch ebenmäßig vollkommen geſchützt erachten, und die fortwährende Deputation nimmt hiemit, in Gemäßheit des ihr gewordenen Auftrags, vor den Augen Eurer Königlichen Majeſtät den verheißenen Schutz dieſer Freiheit allerehrerbietigſt auf das förmlichſte und feierlichſte in Anſpruch.

Wenn Prälaten und Ritterſchaft ihre Zuverſicht auf die Erhaltung alter wohlhergebrachter Freiheiten ſetzen, ſo ſehen ſie zugleich ihren Ruhm darin, daß ſie derſelben würdig erſcheinen und eben deßhalb in ihren Beiträgen für das allgemeine Staatsbedürfniß nie zurückbleiben. Sie haben dieſe ihre Geſinnungen vielfältig in dem Laufe der Jahrhunderte thätig bewieſen, vielfältig auch, und

noch im Jahre 1801, haben ſie ſich der landesherrlichen beſondern Anerkennung in dieſer Hinſicht erfreuet.

Schreiben der Königl. deutſchen Kanzlei an die fortwährende Deputation vom 17. März 1801.

Auch im gegenwärtigen Augenblicke lebt in ihnen derſelbe Eifer, die damals mit allerhöchſter Zufriedenheit aufgenommenen Geſinnungen zu bethätigen und verfaſſungsmäßig ſo viel aufzubringen, als nur irgend in ihren Kräften ſteht, als ohne ihren Ruin, das heißt, ohne einen das ganze Gemeinweſen dieſer Lande treffenden großen Nachtheil geſchehen kann. Die Deputation bittet, und legt dieſe Bitte Eurer Königlichen Majeſtät ans Herz; ſie bittet, in ausdrücklichem einſtimmigen Auftrage von Prälaten und Ritterſchaft und auf die ausdrückliche einſtimmige Aufforderung der nicht recipirten Gutsbeſitzer,

Eure Königliche Majeſtät geruhen, die von der ſchleswig-hollſteiniſchen Kaſſe ganz nah angedrohte Eintreibung der Landſteuer, als mit den Privilegien und dem in der Beſtätigung ausdrücklich ausgeſprochenen Königlichen Willen im Widerſpruche ſtehend, allergerechteſt zu unterſagen, ſämmtlichen Gutsbeſitzern aber zu geſtatten, daß ſie über einen außerordentlichen, ihren Kräften angemeſſenen, in beſtimmten Friſten zu entrichtenden, Beitrag zu den Staatslaſten ſich vereinigen und verabreden dürfen.

Wenn es den Gutsbeſitzern unmöglich fallen wird, den ganzen Betrag der Landſteuer, was ſie zu können wünſchten, freiwillig zu entrichten, ſo iſt dieſes in der vielfältigen Noth der Zeit gegründet, welche, wie wir ſolches in mehreren Eingaben dargethan, alle Grundlagen ihres Wohlſtandes erſchüttert hat, und wohl, natürlichen Verhältniſſen zufolge, die mannigfaltigen Beziehungen größerer Landwirthſchaften ſchwieriger verwickeln mußte, als den kleineren, ſo häufig noch auf anderweitige Betriebſamkeit mitgeſtützten, Grundbeſitz. Sie bedürfen der einſtweiligen Schonung, und die Königliche Sinnes-

art kann ihnen dieſe nun nicht mehr verſagen, kann nicht nehmen mit dem Machtgebote, was die Gerechtigkeit gegeben hat und ihnen zuſpricht. Die aus der wiederbelebten Verfaſſnng, welcher dieſe Lande entgegenſehen, hervorgehenden Berathungen und Verhandlungen werden den Theil beſtimmen, welchen die Gutsbeſitzer künftig zu den öffentlichen Laſten beizutragen haben; ſie werden ihre Verpflichtungen erfüllen; wo ihre Kräfte zu ſchwach ſind, da wird, hoffen ſie, der mit der Verfaſſung ſicher geſtellte Landescredit einſtweilige Hülfe gewähren. Für den Augenblick ſind ſie keiner großen Anſtrengung gewachſen. *Allergnädigſter König!* eine unſrer alten Landesherrſchaften hat unſern Vorfahren zugeſagt, weil ſie Vielfältiges geleiſtet hatten, nicht vermöge alter Gewohnheit, wie es in dem Briefe heißt, oder von Rechtswegen, ſondern wegen des großen Bedürfniſſes und der Landesnoth, welche ſie ſelbſt erkannten, Sie wolle und Ihre Erben dieſes gegen jene und ihre Erben gern vergelten;

Herzog Adolphs und ſeiner Brüder Privilegia vom Jahre 1422. Privilegien S. 3 f.

auch wir haben willig geleiſtet, lange und über unſre Kräfte; geruhen Eure Königliche Majeſtät deſſen nunmehr zu gedenken, damit unſre Erben, im Genuſſe beſſerer Zeiten, den Landesherrn ſegnen können, welcher das Recht mit dem Worte wiederaufrichtete und aufrecht hielt mit der That.

Die wir in tiefſter Ehrfurcht erſterben

Eurer Königlichen Majeſtät

Kiel, den 27. Januar 1817.

allerunterhänigſte treugehorſamſte

zur fortwährenden Deputation der ſchleswig-hollſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft Committirte.

C. W. v. Ahlefeldt. F. Reventlow. C. G. z. Stolberg.
A. Moltke. D. v. Bülow. W. Baudiſsin. H. Gr. Holstein.

C. Ueber das ſchleswig-hollſteiniſche Steuerweſen.

Beilage zu der Vorſtellung der nichtrecipirten Beſitzer adlicher Güter, vom 4. März 1816, das Uebermaaß der Steuerſchätzung betreffend.

Als die Königl. Rentekammer in dem Jahre 1802 ſich veranlaßt fand, außer der Contribution eine neue Grund- und Benutzungsſteuer auszuſchreiben, ſcheint ſie den bis dahin beſtandenen Contributionsfuß, nämlich die Pflugzahl, als ein richtiges Steuer-Verhältniß nicht mehr angeſehen zu haben. Denn es wurde nunmehro aus allen Diſtricten die Angabe des urbaren Areals gefordert, und der Capitalwerth der verſchiedenen Grundſtücke beſtimmt und theils nach dem Areal, theils nach dem angeſetzten Werthe das Quantum der Steuer berechnet.

Als dieſe Schätzung geſchah, hatte der Kaufpreis der Grundſtücke den höchſten Grad erreicht, der je vorgekommen und in der Folge eben ſo ſchnell gefallen iſt, als er vorhin geſtiegen war. Vor dem Jahre 1790 waren überhaupt die Grundſtücke ſeltener feil geboten, und es iſt kein Beiſpiel bekannt, daß ganze Landgüter oder Höfe über 50 Rthlr. à Tonne des urbaren Areals bezahlt worden wären. Es wird uns erlaubt ſeyn, dieſe Behauptung durch etliche Beiſpiele aus dem Decennio von 1780 bis 1790 zu unterſtützen. Die Königl. Rentekammer veräußerte das ehemalige Domanialgut Cismar gegen eine jährliche Recognition von 4 bis 6 Mk. und für ein Antrittsgeld von 5 bis 6 Mk. à Tonne. Das etliche Jahre früher für 43000 Rthlr. erſtandene Gut Satjewitz wurde in dem erwähnten Zeitraume zu 57000 Rthlr., ſind 56 Rthlr. 34 ßl. für die Tonne urbaren

Landes, in einer Erbtheilung geſchätzt und angerechnet, und das Gut Hohenlied für 68000 Rthlr., ſind 34 Rthlr. à Tonne des urbaren Areals, verkauft.

In dem Jahre 1796 ſcheint das Steigen des Landpreiſes ſeinen Anfang genommen zu haben. Das Gut Hemmelmark wurde in dem erwähnten Jahre mit 145,000 Rthlr., ſind 63 Rthlr. 20 ßl. für jede urbare Tonne, bezahlt, und in dem folgenden Jahre ſchon für 184,500 Rthlr., ſind 80 Rthlr. 34 ßl. à Tonne, wieder verkauft. In den Jahren 1801 und 1802 war man in dem eingebildeten Werthe der Landgüter ſo weit gegangen, daß man für etliche derſelben noch etwas mehr, als der jetzige Steuerwerth ausmacht, zu bezahlen ſich verbindlich gemacht hatte. So wurde z. B. das Gut Satjewitz für 219,000 Rthlr. wieder verkauft und das Gut Hohenlied in einer Erbtheilung zu dem Werthe von 190,000 Rthlr. beſtimmt und angerechnet.

Um ſich dieſes unerhörte Steigen des Kaufpreiſes der Grundſtücke zu erklären, erlauben wir uns, folgende Umſtände in Rückerinnerung zu bringen.

Unſer Vaterland erfreuete ſich mehrere Jahre noch des Friedens, als der übrige Theil von Europa mit den Franzoſen immerwährende Kriege führte. Dieſe Conjunctur war für Dänemark und die Herzogthümer beſonders vortheilhaft. Die Producte wurden zu hohen Preiſen ausgeführt und durch Handlung und Schiffahrt ward viel Geld gewonnen, wovon ein großer Theil in den adelichen Gütern und übrigen Landſtellen der Herzogthümer belegt wurde. Insbeſondere ſuchten auch die Bewohner der benachbarten Hanſeeſtädte die bei jener Conjunctur gewonnenen Geldſummen in den Herzogthümern fruchtbringend zu machen und dort entweder zu belegen oder ſich Landgüter dafür anzukaufen. Bei der Leichtigkeit, womit der Grundeigenthümer damals zu niedrigen Zinſen Vorſchüſſe erhalten konnte, wurden nun auch von etlichen Gutsbeſitzern mehrere Verſuche gemacht,

den Ackerbau weſentlich zu verbeſſern und dadurch die Production zu vermehren. Dieſe neue Cultur ſchien ſich bald zu bewähren und war damals noch nicht mit den Schwierigkeiten verbunden, welche nachher durch vermehrte Aushebung der Landſoldaten entſtanden ſind. Uebrigens hatte jene Conjunctur auch etliche Speculanten herbeigeführt, welche mit den Grundſtücken einen Handel trieben und dazu beitrugen, daß die liegenden Gründe im Kaufpreiſe ſo plötzlich ſtiegen.

Unter ſolchen Umſtänden faßte die Königl. Rentekammer den Beſchluß, daß 260 ☐Ruthen des beſſern Bodens dem Werthe von 100 Rthlr. S. H. C. gleich geſchätzt und daß dieſe Werthbeſtimmung als die Baſis der aufzulegenden außerordentlichen Steuern angeſehen werden ſolle. Es läßt ſich zwar die weiſe Abſicht dieſes Königl. Collegii, die Abgaben gleichmäßig zu repartiren, nicht verkennen, deſto mehr aber iſt es zu bedauern, daß dieſer heilſame Zweck in der Ausführung verfehlt worden ſey. Man hielt nämlich jene vortheilhafte Conjunctur für bleibend und ahnete nicht die widrigen Begebenheiten, welche derſelben bald gefolgt ſind. Eine ſolche Periode war nicht dazu geeignet, eine Abſchätzung der Grundſtücke zu bewerkſtelligen, welche zu allen Zeiten dem wahren Werthe derſelben angemeſſen iſt. Ueberdies ſcheint von Seiten der Königl. Rentekammer auf die Schätzung ſelbſt nicht die nöthige Sorgfalt, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes erforderte, angewandt zu ſeyn. Sie hatte nämlich dieſe Schätzung, welche in ihren Folgen ſo wichtig geworden iſt, Männern überlaſſen die von dem Werthe des Landes keine practiſche Kenntniß erlangt und ſich ſolche zu verſchaffen kaum Gelegenheit gehabt hatten. Die Mitglieder der Königl. Landcommiſſion, welche einzeln mit den Oberbeamten zuſammentraten und hauptſächlich den Werth beſtimmten, waren Theoretiker, denen es an der nöthigen Erfahrung fehlte. Endlich wurde auch das ganze Taxationsgeſchäft zu ſehr übereilt, das Land ſelbſt wurde

faſt nirgends in Augenſchein genommen und auf die Anſicht eines unkundigen, oder auf die Aeußerung eines ſpeculativen oder verſchuldeten Grundeigenthümers wurde bei einer ſo folgenreichen Schätzung zu viel Gewicht gelegt. Man gab ſich nicht die Zeit, die einzelnen Koppeln und Wieſen zu beſehen und ein jedes Grundſtück beſonders abzuſchätzen, ſondern der Werth der Dorf- oder Hof-Felder wurde in Bauſch und Bogen angeſchlagen.

Aus dieſen Urſachen laſſen ſich die auffallenden Verſchiedenheiten erklären, welche faſt allenthalben angetroffen werden. Das der Steuercommiſſion für die adlichen Diſtricte des Herzogthums Schleswig beigeordnete Mitglied der Königl. Landcommiſſion brannte vor Eifer, alle Grundſtücke zu dem höchſten Werthe anzuſetzen, und deſſen Bemühungen ſind auch nicht ohne Erfolg geweſen. Man ſchien von der beginnenden Cultur ſich goldne Berge zu verſprechen und die Koſten derſelben, das Steigen und Fallen der Preiſe und die vorkommenden Unglücksfälle nicht in Anſchlag zu bringen. So iſt z. B. der zum Gute Dörphoff gehörige Meierhoff Schwonenthal von 151 Tonnen bei ſchlechten Gebäuden zu dem Maximo von 15100 Rthlr. taxirt worden, obgleich etwa nur der dritte Theil des Landes gegen Ueberſchwemmung geſichert und dieſer kleine Hof für zwei Pflüge contribuabel iſt.

Endlich ſcheint auch die Geringfügigkeit der jährlichen Abgabe ſelbſt, welche in dem Jahre 1803 gefordert wurde, nämlich 1/7 Procent des Werths, die übertriebene Schätzung begünſtigt zu haben. Der Grundeigenthümer fühlte ſich glücklich und ahnete nicht die drückenden Zeiten, welche nachher erfolgt ſind. Er war überdies von Vertrauen und Dankbarkeit gegen eine Staatsverwaltung erfüllt, die mit vieler Milde regiert und die Kriegsübel bisher von ihm abzuwenden gewußt hatte. Auf die hin und wieder geſchehenen Gegenvorſtellungen haben ſogar etliche Commiſſarien mündlich erwiedert, daß die Schätzung unerheblich, weil die geforderte Abgabe nur

temporair ſey. Mancher Eigenthümer ſcheint daher aus Beſcheidenheit geſchwiegen zu haben, wenn ſein Grundſtück über die Gebühr angeſetzt wurde.

Um eine ungefähre Berechnung anzuſtellen, wie weit etwa die Grundſtücke bei der vormaligen Schätzung überſetzt worden ſind, ſo wird man auch den Zinsfuß, der vormals Statt gefunden und vieles zu dem Steigen der Kaufpreiſe beigetragen hat, berückſichtigen müſſen. Es iſt nicht zu leugnen, daß beim Ankaufe einer Landſtelle der Capitalwerth derſelben nach dem dermaligen Zinsfuße berechnet werde, und fällt daher in die Augen, daß der Zinsfuß auch bei der Steuerſchätzung einen großen Einfluß gehabt habe. Denn wenn die Grundſtücke, welche zehn Jahre früher unter 50 Rthlr. à Tonne im Kaufpreiſe ſtanden, damals nicht zu 100 Rthlr. à Tonne verkauft worden wären, ſo würde die Königl. Rentekammer auch nicht verlangt haben, ſolche zu einem gleichen Werthe zur Steuer anzuſetzen.

Wenn man indeſſen auch annehmen wollte, daß zur Zeit der geſchehenen Schätzung eine Landſtelle des beſſern Bodens nach dem Zinsfuße von 4 Procent 100 Rthlr. à Tonne werth geweſen ſey, ſo iſt dabei doch ſchon *ein* höherer Grad der Cultur vorausgeſetzt worden. Die damaligen hohen Preiſe der Producte durften, da ſie vorübergehend ſind, als eine ſichtbare Vermehrung des Werths der Grundſtücke nicht angeſehen werden. Wenn man alſo nicht den höhern Grad der Cultur ins Auge faſſen wollte, ſo würde es für eine bleibende Erhöhung des Werths an einem zureichenden Grunde fehlen. Der Werth aber, nach welchem die Laſten des Staats repartirt werden, darf nicht vom Zufalle abhängen, ſondern muß bleibend ſeyn. Uebrigens darf man ſich nicht verhehlen, daß bei der geſchehenen Werthbeſtimmung die vorkommenden Unglücksfälle nicht hinreichend in Anſchlag gebracht worden ſind.

Nach dieſen vorausgeſchickten Bemerkungen erlauben

wir uns, das Uebermaaß des Steuerwerths der Grundſtücke in folgenden Momenten zuſammen zu faſſen. Unter dieſen ſcheinen

I.

die Koſten der Culturverbeſſerung eine beſondere Erwähnung zu verdienen. Diejenigen, welche ganze adliche Güter oder einzelne Höfe zu enormen Preiſen ankauften, hatten entweder den Ackerbau aus der Erfahrung noch nicht kennen gelernt, oder ſie hatten auf die Unkunde der Kaufliebhaber ſpeculirt. Jene baueten zu ſehr auf die Reſultate der Culturverbeſſerung, welche in den öconomiſchen Schriften enthalten ſind, ohne die Verſchiedenheit des Klima's und ohne die Koſten aller Meliorationen mit dem Zinſenverluſte bis zum Ertrage zu berechnen. Bei uns war übrigens die in andern Ländern ausgeführte Culturverbeſſerung kaum verſucht, weit weniger ein richtiges Reſultat derſelben bekannt geworden. Auch die Steuercommiſſarien hatten nie Ackerbau getrieben, folglich die mit der Culturverbeſſerung verbundenen Koſten kennen zu lernen keine Gelegenheit gehabt. Es iſt alſo nicht zu bewundern, wenn dieſe bloß die in öconomiſchen Lehrbüchern aufgeſtellten Berechnungen des Ertrags vor Augen gehabt und die Koſten der Culturverbeſſerung, ſo wie das vor der Ausführung derſelben ſich ergebende Deficit des Ertrags überſehen haben. Gleichwohl haben beide Gegenſtände zuſammengefaßt vieles zur Vermehrung der Schuldenlaſt beigetragen, worunter die meiſten Grundeigenthümer ſeufzen, und wodurch ſchon ein großer Theil derſelben zu Grunde gerichtet worden.

Um einen höhern Grad der Cultur zu erreichen, muß der Acker mit Mergel vermiſcht, das feuchte Land durchgegraben, die Felſen müſſen weggeſchafft, manche Grundſtücke planirt und bei der zunehmenden Production müſſen auch die Gebäude erweitert werden. Es iſt nicht das Werk eines Jahres, ſondern es werden wenigſtens zehn Jahre dazu erfordert, die Culturverbeſſerung eines Ho-

ſes zu bewerkſtelligen. Wir haben demnach die vollkommenſte Ueberzeugung erlangt, daß die Koſten der Culturverbeſſerung, verbunden mit dem einſtweiligen Deficit des Ertrags, nicht allenthalben mit 10 Procent des Steuerwerths haben abgehalten werden können. Uebrigens iſt in den Herzogthümern die Culturverbeſſerung noch nicht vollendet. Sie hat lange gegen Vorurtheil kämpfen müſſen, und manche Landſtelle wird bei der Unfähigkeit des Beſitzers, alles gehörig zu behandeln, den erforderlichen Grad der Cultur vielleicht in mehreren Jahren noch nicht erreichen. In unſern Tagen hat endlich der allgemeine Mißcredit ein neues Hinderniß gegen die bei der Werthbeſtimmung vorausgeſetzte Culturverbeſſerung herbeigeführt. Es fehlt den Landleuten jetzt an Vorſchüſſen, die erforderlich ſind, das Land zu verbeſſern und die nöthige Erweiterung der Gebäude zu bewerkſtelligen.

Hiernächſt glauben wir

II.

den Abgang des Werths der Grundſtücke, der durch das Steigen des Zinsfußes entſtanden iſt, nicht unberückſichtigt laſſen zu dürfen. Als die Landſtellen, wie erwähnt, zu enormen Preiſen angekauft wurden, war der allgemeine Zinsfuß 4 Procent, und in den Jahren 1804, 1805 und 1806 iſt er bis auf 5 Procent geſtiegen. Es giebt freilich noch etliche Capitalien, welche zu 4 Procent in Landgütern unaufkündbar radicirt ſind, es mögen aber in den letztern Jahren wohl eben ſo viele Fälle vorkommen, da die Gläubiger ſich 6 Procent ausbedungen haben. Bei einer Werthbeſtimmung, wornach die Staatslaſten repartirt werden ſollen, darf nicht der höchſte Zinsfuß angenommen, ſondern es müſſen ſowohl die Zinſen, als die Preiſe der Producte, nach der Mittelzahl angeſchlagen werden. Daß nun bei dem allgemeinen Steigen des Zinsfußes der Capitalwerth der Grundſtücke bedeutend geſunken ſeyn müſſe, dies wird wohl von Nie-

manden bezweifelt werden. Wenn man annehmen darf, daß die freien Einkünfte des Gutseigenthümers ſein Vermögen ausmachen, und daß im Durchſchnitte alles Grundeigenthum bis auf die Hälfte des Werths verſchuldet ſey, ſo haben die Grundeigenthümer bei dem zur Zeit der Schätzung zu niedrig angeſchlagenen Zinsfuß wenigſtens 10 Procent von ihrem Vermögen eingebüßt. Es iſt ferner

III.

in die Augen fallend, daß die Grundſtücke ſelbſt durch die ihnen auferlegte außerordentliche Abgabe von ihrem urſprünglichen Werthe nicht unbedeutend verloren haben. Wir wollen hier nur die Grund- und Benutzungsſteuer beſonders ausheben, und die übrigen Laſten als Unglücksfälle anſehen, welche noch beſonders zu betrachten ſeyn werden. Die in dem Jahre 1802 ausgeſchriebene und ſucceſſive erhöhete jährliche Abgabe von dem urbaren Areal hat in den Jahren 1810, 1811 und 1812, ohne Rückſicht auf die in dieſem Zeitraume angeordnete Abgabe von 1 1/3 Procent, von dem beſſern Boden 22 1/2 ßl. à 100 Rthlr. des geſchätzten Werths und von dem geringeren Lande noch etwas mehr betragen, an deren Statt in dem Jahre 1813 eine immerwährende Landſteuer von 64 Rbßl., 20 Sbßl. à 100 Rthlr. des Taxationswerths auferlegt, und wodurch der Capitalwerth um 8 1/3 Procent vermindert worden iſt. Endlich dürfen wir

IV.

unter den vorkommenden Unglücksfällen, als: Mißwachs, Hagelſchlag, Viehſterben, Feuerſchäden u. ſ. w. hauptſächlich den uns noch ſo nahe liegenden Kriegsübeln eine beſondere Aufmerkſamkeit widmen. Mehr, als die Laſt der Einquartierung, der Lieferungen und Fuhren, iſt dem Landbewohner der ihm beſonders aufgebürdete Militairdienſt drückend geweſen. Die ausgehobene Mannſchaft, nicht gewohnt, bei einem kargen Solde zu leben, mußte von ihren Verwandten unterſtützt und die Weiber und Kinder der abweſenden Landſoldaten mußten von den

Landcommünen einſeitig unterhalten werden. Ueberdies wurde durch jene vermehrte Aushebung dem Ackerbaue eine Menge Arbeiter entzogen und dadurch zum großen Nachtheile der Grundeigenthümer ein baldiges Steigen des Arbeitslohns veranlaßt. Die geringe Anzahl der arbeitsfähigen Leute, welche dienſtfrei blieben, benutzte die dadurch entſtandene Verlegenheit der Grundeigenthümer, ſich einen höhern Lohn zu bedingen. Es mußten ſogar etliche Arbeiter aus der Fremde hereingezogen werden, wodurch die Koſten des Ackerbaues außerordentlich vermehrt wurden. Wir dürfen bei jedem Sachkundigen nicht den Vorwurf der Uebertreibung befürchten, wenn wir behaupten, daß während dieſer Periode der Arbeitslohn um mehr, als ein Drittheil geſtiegen ſey. Der Beſitzer oder Pächter eines Landguts, welcher ſonſt mit 1600 Rthlr. die nöthigen Arbeiten hatte beſtreiten können, mußte nun wenigſtens 2400 Rthlr. dazu aufbringen.

Zu dem caſuellen Verluſte, den der Landeigenthümer in dieſer verhängnißvollen Zeit erlitten hat, gehört auch der erſchwerte Abſatz der Producte und die dadurch entſtandene Verminderung der Preiſe, welche bald nachher, als Dänemark und die Herzogthümer in den allgemeinen Krieg verwickelt wurden, zu ſinken angefangen haben und zu gewiſſen Zeiten tief gefallen ſind. Alle diejenigen, welche ſeit dem Jahre 1790 Landgüter ankauften, haben die erhaltene Lehre, daß man den Werth liegender Gründe nicht nach Conjuncturen, welche von zufälligen Begebenheiten abhängen, berechnen könne, in der That ſehr theuer bezahlen müſſen. Es iſt demnach in die Augen fallend, daß damals ſo wenig die Käufer der Grundſtücke, als die von der Königl. Rentekammer beſtellten Taxatoren, jene Begebenheiten vor Augen gehabt, um bei der Werthbeſtimmung des Landes in Anſchlag gebracht zu werden.

Wenn wir die Hausſteuer ausnehmen, ſo iſt die ganze Kriegslaſt bis zu dem Jahre 1811 von den Landbewohnern allein getragen worden. Die Königl. Rente-

kammer hatte freilich in dem Jahre 1809 auch eine Capitalſteuer angeordnet; allein da dieſe von den Debitoren vorgeſchoſſen und den Creditoren in den Zinſen wieder gekürzt werden ſollte, ſo haben letztere den damals ſchon geſunkenen Credit benutzt, dieſe Steuer von ſich auf die Creditoren zu wälzen. Es iſt daher auch ſehr begreiflich, in welchem Grade die während dieſer Cataſtrophe eingetretene Zinſenerhöhung dazu beitragen müſſen, die Grundeigenthümer zu entkräften. Während dieſe ihre Producte zu niedrigen Preiſen verkaufen mußten, und ein Theil derſelben unter dem Drucke der Kriegslaſten ſchon erlag, hatten die Capitaliſten zu den außerordentlichen Laſten des Staats noch gar nichts beigetragen und im Gegentheile aus der Verlegenheit dieſer ihrer Mitbürger offenbaren Vortheil gezogen. Das daraus entſprungene Mißverhältniß iſt freilich zuletzt der Königl. Rentekammer nicht entgangen und die gerechte Abſicht derſelben, auch die Capitaliſten zu beſteuern, nicht zu verkennen; allein die Lage der Grundeigenthümer iſt dadurch auf keine Weiſe erleichtert worden. Dieſe mußten demungeachtet fortwährend weit mehr, als die Capitaliſten, zu den Bedürfniſſen des Staats beitragen, und wurden durch das allgemeine Mißtrauen, welches die Königl. Verordnung vom 5. Jan. 1813 zur Folge gehabt hat, in die verzweiflungsvollſte Lage verſetzt. Es iſt daher auch nicht zu bewundern, daß bei dem darauf erfolgten Kriegsüberzug der größere Theil der Grundeigenthümer entweder ganz zu Grunde gerichtet, oder dermaßen entkräftet worden, daß ſeine Erhaltung nicht mehr möglich iſt. Selbſt der minder verſchuldete Landeigenthümer hatte bei den niedrigen Preiſen der Producte und den vermehrten Koſten der Cultur ſeine Steuern und Zinſen aus dem Ertrage nicht mehr abhalten, ſondern das Deficit durch Anleihen zu decken ſuchen müſſen. Da er nun durch den feindlichen Ueberzug theils der Beſatzung und theils der Erndte des Jahrs 1813 beraubt worden, ſo hat auch für

ihn bei dem fortwährenden Mißcredite jede Ausſicht, das dadurch vermehrte Deficit zu decken, verſchwinden müſſen.

Das unglückliche Mißverhältniß, welches aus dem vorliegenden Steuerſyſteme entſprungen, iſt noch keinesweges gehoben worden. Der Grundeigenthümer muß noch jetzt, nach jenem fingirten Werthe für ein Vermögen, welches er nicht beſitzt, zu den Staatslaſten concurriren, während ſeine Gläubiger nur von ihrem wirklichen Capitalvermögen Beitrag leiſten. In den häufigen Concurſen wird jene übertriebene Schätzung für die erſten Schaden leidenden Gläubiger überdies auch die Ungerechtigkeit mit ſich führen, daß ihnen von ihrer Forderung durch die Reichsbank eben ſo viel entzogen werden wird, als der verpfändete Fundus über ſeinen wahren Werth geſchätzt worden iſt. So iſt z. B. das Gut Gaarz, taxirt zu 186,000 Rthlr., für 133,000 Rthlr. und das Gut Roſenhof, taxirt zu 98,750 Rthlr., für 61,300 Rthlr. verkauft worden.

Nach dieſen vorausgeſchickten Thatſachen wird einem jeden Unbefangenen von ſelbſt in die Augen fallen, daß eine anderweitige Taxation der Grundſtücke unvermeidlich ſey.

Uebrigens iſt die perpetuirliche Landſteuer als diejenige Abgabe anzuſehen, welche zum Ruin der Landeigenthümer am meiſten beigetragen hat. Sie beträgt jedes Jahr beinahe 1/2 Procent von dem ſo ſehr überſetzten Steuerwerthe, und muß von jedem Grundeigenthümer, ohne Rückſicht auf die von ihm zu verzinſenden Capitalien, abgehalten werden. Zum Glück für uns hat indeſſen die Königl. Rentekammer den Grundſatz, daß ein jeder die außerordentlichen Staatslaſten nach dem Maaße ſeiner Kräfte übernehmen müſſe, ſchon anerkannt. Wir dürfen daher auch mit vollkommner Zuverſicht erwarten, daß dieſe Steuer werde aufgehoben und dadurch diejenigen Unterthanen, welche ſich bisher noch in dem Beſitze ihrer Grundſtücke erhalten haben, mit neuem Muthe werden belebt werden.

D. Schreiben der Deputation an das Königliche Schleswigſche Obergericht zu Gottorf, betreffend die Aufhebung eines Vereins mehrerer Gutsbeſitzer.

P. M.

Die fortwährende Deputation von Prälaten und Ritterſchaft hat die Ehre, dem höchſtpreislichen Obergerichte auf Deſſen Schreiben vom 20. d. M. zu erwiedern, daß ſie geglaubt hat, das ihr mitgetheilte unmittelbare Königliche Reſcript vom 18. d. M., in Hinſicht eines von mehreren Gutsbeſitzern geſchloſſenen Vereins, ſofort zur Kenntniß des auf den 22. d. M. ausgeſchriebenen Pleni der Ritterſchaft, ſo auch der Verſammlung der Nichtrecipirten bringen zu müſſen. Nach Verleſung deſſelben erhoben ſich in der Verſammlung der Ritterſchaft

der Geheime-Conferenzrath Graf von Reventlow auf Emkendorf,
der Geheime-Conferenzrath Graf zu Stolberg auf Windebye,
der Graf Moltke auf Nütſchau,
der Graf von Baudiſſin auf Rantzau,
der Graf Holſtein auf Neverſtorf,
von Ahlefeldt auf Saxdorf,
der Kammerherr Graf zu Rantzau auf Raſtorf,
der Kammerherr von Buchwaldt auf Neudorf,
der Hofjägermeiſter Graf von Brockdorf auf Kletkamp,
von Qualen auf Wulfshagen,
von Rumohr auf Rundhof,
der Kammerherr Blome auf Saltzau,
von Warnſtedt auf Loitmark, und
der Graf Schimmelmann auf Ahrensburg,

bekannten ſich als Mitglieder des Vereins und gaben Folgendes zu Protocoll:

„Veranlaßt durch das ſo eben verleſene, der Depu„tation von dem Königlichen Obergerichte zu Gottorf „mitgetheilte allerhöchſte Reſcript, in Betreff eines von „einer großen Anzahl von Gutsbeſitzern, zur Erleich„terung der ihnen collective angedroheten executiviſchen „Maaßregeln, wegen Erlegung rückſtändiger Steuern, „welche das Corps der Ritterſchaft als ihren Privilegien „zuwiderlaufend erklärt hat, geſchloſſenen Vereins, finden „ſich die in gegenwärtiger Verſammlung hier anweſenden „und aufgetretenen Mitglieder des beſagten Vereins gemüſ„ſigt, ad protocollum die ehrerbietige Bitte niederzulegen, „daß das verehrliche Corps der Ritterſchaft auf dem ihm „am zuträglichſten und angemeſſenſt ſcheinenden Wege „bei der oberſten Behörde den von ihnen allen geäußerten „Wunſch und das Verlangen zu erkennen geben wolle, „daß ſie, überzeugt von der Unſchuld und Geſetzmäßig„keit der von ihnen privatim und keinesweges publico „modo getroffenen Vereinbarung, auf das ſchmerzlichſte „gekränkt und betroffen durch die gegen ſie ausgeſpro„chene Allerhöchſte Mißbilligung und eventualiter ange„drohete geſetzliche Ahndung und Beſtrafung, keinen ſehn„lichern Wunſch haben, als ihr Betragen ſowohl über„haupt, als specialiter in dem ihnen Schuld gegebenen „Vergehen auf eine geſetzliche Weiſe rechtfertigen zu kön„nen, und daß es deßwegen Sr. Königlichen Majeſtät „allergnädigſt gefallen möge, ihnen dieſerhalb ein recht„liches Gehör in foro competente zuzugeſtehen, eine „auf den beſagten Gegenſtand gerichtete Anklage gegen „ſie anzubefehlen und ſolchergeſtalt ihnen Gelegenheit zu „geben, den Ungrund derſelben zu erweiſen und durch „richterlichen Ausſpruch öffentlich an den Tag zu legen. „Die ſolchergeſtalt ihren Wunſch dem Corps der Ritter„ſchaft vorlegenden Mitglieder ſind überzeugt, daß daſſelbe „die ihnen widerfahrne Beſchuldigung, inſoferne ſie einen „großen Theil der Geſammtheit betrifft, nicht als eine „ihr ganz fremde Angelegenheit betrachten werde, und

„folglich die vorgedachtermaßen ausgedrückte Bitte nicht „als unſtatthaft verwerfen oder zurücklegen werde. Die „Mitglieder ſind erbötig, dem Corps die bisher zu ſei„ner Kenntniß nicht gekommene Vereinbarung, wenn es „verlangt wird, in Abſchrift mitzutheilen.“

Das Plenum genehmigte hierauf die Erlaſſung eines Schreibens an das höchſtpreisliche Königliche Obergericht zu Gottorf, worin Demſelben der Empfang des Königlichen Reſcripts angezeigt würde, und was auf die Mittheilung deſſelben im Pleno von den anweſenden Mitgliedern des Vereins zum Protocoll erklärt worden, wie auch, daß das Corps, welches durch den Inhalt des Reſcripts und dieſe Erklärung mehrerer Mitglieder zuerſt eine officielle Kenntniß von der Vereinbarung erhalten, und dem es auf keine Weiſe gleichgültig ſeyn könne, in wie weit die Mitglieder des Vereins, als zugleich ein zahlreicher Theil des Corps, ſich auf geſetzmäßigem Wege gegen das ihnen zur Laſt Gelegte zu rechtfertigen im Stande ſeyn, keinen Anſtand nehmen könne, dieſe Erklärung durch die fortwährende Deputation an das höchſtpreisliche Königliche Obergericht zu Gottorf gelangen zu laſſen.

Die Deputation verfehlt nicht, ſich des ihr gewordenen Auftrags hiemit zu entledigen.

Kiel, in der fortwährenden Deputation der ſchleswig-hollſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft, den 26ſten April 1817.

E. Auszug aus dem Protocolle der Verſammlung der nichtrecipirten Gutsbeſitzer.

Actum Kiel, im Land-Syndicat, den 23. April 1817.

— — — — — — — —

Zuvörderſt wurde das in der geſtrigen Verſammlung der Prälaten und Ritterſchaft geführte Protocoll und die darin allegirten Schreiben verleſen, und

von dem Herrn Baron von Rodde,
" " " Hanſen auf Ohrfeld,
" " " Schwerdtfeger auf Wahrendorf,
" " " Niemeyer auf Brodau,
" " " Cordes auf Hohenſtein,
" " " Butenſchön auf Müſſen,
" " " Schwerdtfeger auf Wenſien,
" " " Clauſſen auf Südenſee, für ſich und die Herren Beſitzer von Schwensbye, Freyenwillen, Lundsgaarde und Grünholz,
" " " Hilmers auf Noer,
" " " Rittmeiſter v. Ewald auf Sophienhof,
" " " Heiſe auf Rohlſtorf für ſich und die Herren Beſitzer von Roſenhof, Margarethenhof, Muggesfelde und Wittmoldt,

wurde erklärt, daß in der vollkommenen Ueberzeugung, daß ſämmtliche, in dieſer Verſammlung anweſende, zu dem Allerhöchſt gemißbilligten Verein gehörende Mitglieder ſich bewußt wären, mit Wiſſen oder Willen durch die eingegangene privative Vereinbarung nichts wider die beſtehenden Landesgeſetze unternommen, oder die Pflichten getreuer Unterthanen gegen ihren Landesherrn verletzt zu haben, es ihrer Ehre ſchuldig zu ſeyn glaubten,

und ſich daher nothgedrungen fühlten, der vorgeleſenen Erklärung der zum Corps der Ritterſchaft gehörenden Mitglieder jenes Vereins in ihrer ganzen Ausdehnung ſich anzuſchließen, daß ſie mithin die Erklärung, den gethanen Schritt zu bereuen, ſo lange zurückhalten müßten, bis das begangene Unrecht durch den Ausſpruch der competenten Gerichte dargethan worden.

F. Unmittelbare Vorſtellung der fortwährenden Deputation an den König, im Namen von Prälaten, Ritterſchaft und den übrigen Gutsbeſitzern, enthaltend ihr Geſuch um ein rechtliches Gehör über den Inhalt der Privilegien in Hinſicht ihrer Beſteuerung, um Entfernung aller Execution bis zu ausgemachter Sache, ingleichen das freiwillige Anerbieten, derſelben die Landſteuer vom Jahre 1816 zu entrichten und zu den künftigen, verfaſſungsmäßig bewilligten, Grundſteuern gleichmäßig mit dem übrigen Lande beizutragen.

Seit wir unterm 27. Januar d. J. uns vor dem Throne den Schutz der Freiheiten, welche vor nur wenigen Monaten die Königliche Anerkennung fanden, erbaten, *iſt* ein Härteres über uns ergangen, als wir je *befürchten* durften. Ohne Antwort, ohne Belehrung, ohne Urtheil verurtheilt, unterliegen viele von uns der militairiſchen Eintreibung, die mit ihrem Anfange die Feier des Oſterfeſtes unterbrach und ſeitdem mit großer Strenge erhöhet ward. Die endlich am 18. d. M., lange nach dem Eintritte der Execution, erfolgte Reſolution, weit entfernt, unſre Lage zu verbeſſern, hat Zweifel und Bekümmerniß in allen Gemüthern vermehrt; denn gleich als wären jene alten jüngſt bekräftigten Freiheiten gar nicht vorhanden, ſind ſie ohne alle Wirkung, ja Erwähnung geblieben und allein das gänzliche Stillſchweigen über ſie begründet die Befürchtung, daß der Fortgang aller Härte gegen uns beſchloſſen iſt.

Wir werden dieſer Härte weichen müſſen, Eure Kö-

nigliche Majeſtät! aber wir werden weichen der Gewalt der Macht, nicht von unſerm Rechte; denn ſo lange das unſer Recht iſt, was unſern Vorfahren Schutz gab und was Allerhöchſtdieſelben unlängſt anerkannt und beſtätigt haben, ſo lange können die Maaßregeln nicht für rechtsbeſtändig gelten, welche jenes geradezu vernichten; auch darf das Zutrauen nicht verſchwinden, es werde die ungünſtige Darſtellung, welche unſer geliebter König von unſern Verhältniſſen erhalten haben muß, einſt, vielleicht bald, einer günſtigeren und wahreren Platz machen. Eine ruhige Unterſuchung muß die Unſchuld unſrer Anſprüche rechtfertigen; wir erflehen jetzt dieſe Unterſuchung, und nie möge es geſagt werden, daß unſer Landesherr einem Stande, welcher nicht der letzte im Staate iſt, die Gerechtigkeit verweigerte, deren der geringſte Unterthan genießt! welche Fürſten ſo oft mit hohem Ruhme in den ihr eignes landesherrliche Intereſſe betreffenden Angelegenheiten dem Unterthan gern vergönnten.

Der Prälaten und Ritterſchaft ehrfurchtsvolle einſtimmige Bitte iſt,

Eure Königliche Majeſtät geruhen, dem Corps der Prälaten und Ritterſchaft die förmliche Anerkennung ſeines hergebrachten Rechtes, lediglich verfaſſungsmäßig bewilligte Steuern zu entrichten, und unbewilligte abzulehnen (Alles in Gemäßheit der Privilegien und der letzten Allerhöchſten Beſtätigung, welche ganz ausdrücklich den statum quo auf die Jahre 1766 und 1773 ſetzt), nicht länger zu verſagen, falls aber ein Zweifel darüber, ob dieſe Befugniß Prälaten und Ritterſchaft wirklich zuſtehe, Statt finden ſollte, allergerechteſt zu erlauben und anzubefehlen, daß dieſe Rechtsfrage auf dem Wege Rechtens entſchieden und die Königliche Rentekammer und die Reichsbank angewieſen werden, ihre Anſprüche an ſämmtliche Gutsbeſitzer vor einem unpartheiiſchen Gerichte, unter dem Vorbehalte der Ver-

ſchickung der Acten an eine auswärtige Juriſtenfacultät, wahrzunehmen.

Hieran knüpft ſich als nothwendige Folge unſre zweite Bitte,

Eure Königliche Majeſtät geruhen die Execution, wo ſolche zugelegt worden, wieder aufzuheben, auch keine weitere Maaßregeln dieſer Art bis zu ausgemachter Sache zu verhängen.

Damit aber die Unentſchiedenheit dieſer Verhältniſſe nicht ſtöhrend auch auf die Zukunft einwirke und, ganz gegen den Wunſch der Gutsbeſitzer, dem nöthigen Zufluſſe der Staatsbedürfniſſe hinderlich werde, ſo daß ſie, wie im gegenwärtigen Augenblicke, weder ohne ihr Recht aufzuopfern, unbedingt beitragen können, was ſie vermögen, noch einen Schutz für ihr Recht finden, bitten ſie drittens,

daß die für das Bedürfniß des Staats im laufenden Jahre 1817 und überhaupt für die Zukunft außer der ordinairen Contribution, erforderlichen Beiträge auf eine verfaſſungsmäßige Weiſe, es ſey durch Berufung eines Landtags oder durch die in die Stelle tretende erſehnte neue Verfaſſung beſtimmt werden mögen.

Die Augen des ganzen Landes ſind auf den Ausgang unſrer Angelegenheiten gerichtet und gewiß war nie etwas mehr Landesſache, als dieſe; es kommt darauf an, ob ein rechtliches Gehör über die wichtigſten Rechtsverhältniſſe, die wir wohl Grundgeſetze unſerer Verfaſſung nennen dürfen, Statt finden ſoll, oder nicht; es kommt darauf an, ob die von unſern Vorfahren auf uns übertragenen Rechte den Inbegriff und die unantaſtbare Gültigkeit haben, welche man ſeit Jahrhunderten ihnen beilegte. Gegen den Belang dieſer Fragen tritt ſelbſt der Druck des Augenblicks zurück, ſo ſchwer und laſtend er iſt. Prälaten, Ritterſchaft und übrige Gutsbeſitzer haben ſich deshalb, um jeden Geſichtspunct, der die rechtliche Lage ihrer Angelegenheiten verwirren, oder ſie der Nach-

rede, als entzögen ſie ſich den Staatslaſten, bloß ſtellen könnte, zu entfernen, zu dem freiwilligen, ihren Freiheiten unnachtheiligen, Anerbieten vereinigt,

unter Vorausſetzung der Allerhöchſten Gewährung obiger Bitten, den Betrag der Landſteuer vom Jahre 1816 an die Staatskaſſe zu entrichten, inſofern es den Gutsbeſitzern geſtattet wird, die Erlegung in leidlichen Terminen beſchaffen und zu dieſem Behufe ihre ehrerbietigen, nach Maaßgabe ihrer Kräfte einzurichtenden, Vorſchläge einreichen zu dürfen.

Somit wird, ſo viel in der Gutsbeſitzer Kräften liegt, Alles aus dem Wege geräumt, was eine Mißdeutung ihrer Abſichten irgend begründen möchte, und Prälaten und Ritterſchaft müſſen, ohne ſich eine Schuld beimeſſen zu können, in der Unterſagung über dieſen und ähnliche Gegenſtände überhaupt nur zu berathen, ein Verbot, welches die letzte Reſolution ſo ganz allgemein und uns nicht ganz deutlich über die Gutsbeſitzer ausſpricht, lediglich eine neue Verletzung ihrer Freiheiten und Gefährdung ihrer Gerechtſame in Hinſicht der Steuern beklagen. Mit dem Halten am Rechte iſt fürwahr die Abſicht, welche wir uns ungern untergelegt ſehen möchten, als ſey der Zweck, die übrigen Unterthanen durch Verweigerung der Steuern zu beeinträchtigen, durch keinen nothwendigen Zuſammenhang verbunden. Daß die Gutsbeſitzer ſich ein andres würdigeres Ziel geſetzt haben, kann ſowohl früher Geſchehenes beweiſen, als namentlich, was die Deputation am Tage vor dem Eingange der letzten Reſolution ihrem Protocolle einverleibte, um es dem Pleno vom 22. d. M. zur Genehmigung vorzulegen:

daß nämlich Prälaten und Ritterſchaft, ſobald eine Verfaſſung, die den künftigen Vertretern die Steuerbewilligung ſichere, zu Stande gekommen, die Abſicht keinesweges hätten, in der künftigen directen Grundſteuer, nach welchem Maaßſtabe denn auch dieſe

verfaſſungsmäßig angeordnet werden und durch Bewilligung der Stände zu der ordinairen Contribution hinzukommen möchte, irgend eine Bevorzugung vor dem übrigen Lande zu begehren.

Dieſen Beſchluß hat das Plenum einſtimmig gefaßt und die Nichtrecipirten ſind ihm, wie auch den übrigen Beſchlüſſen, beigetreten. Der Inhalt dieſer Erklärung giebt kund, daß die Gutsbeſitzer keine ſolche Geſinnungen hegen, welche ſie unwürdig jeder ſchonenden Berückſichtigung machen könnten, und der Königlichen Huld berauben, deren Wiederkehr und die Verſicherung derſelben in einer baldigen landesväterlichen, den Zwang der Eintreibung entfernenden Reſolution, wir um ſo ſicherer hoffen, weil wir nichts anders erflehen, als was in dem Schutze der Geſetze und der Gerechtigkeit enthalten iſt.

Die wir in tiefſter Ehrfurcht erſterben

Eurer Königlichen Majeſtät

Kiel, den 26. April 1817.

allerunterthänigſte treugehorſamſte

zur fortwährenden Deputation der ſchleswig-hollſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft Committirte.

C. W. v. Ahlefeldt. F. Reventlow. C. G. z. Stolberg.
D. v. Bülow. A. Moltke. H. Gr. Holstein.

[illegible]
Offenburg

Rühs, Friedrich,

Das Verhältniß Hollsteins und Schleswigs zu Deutschland und Dänemark

Berlin 1817

Hols. 340
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457328-6